

Die
Russische Classensteuer
nach dem
Gesetzentwurfe
der
Steuerreform-Commission
von
Th. Mithoff.

Separatabdruck aus der Baltischen Monatschrift.

Bismarck-Druckerei
Pilsener-Verlag

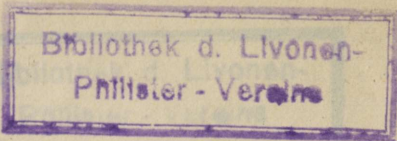
D. 268.

Dorpat, 1878.

Druck von H. Laakmann.

11 Q. 6. 330

2e



Die

Russische Classensteuer

nach dem

Gesetzentwurfe

der

Von der Kaiserl. Russl. Staatsdrukkeren

Steuerreform - Commission

von

Th. Mithoff.

Seperatabdruck aus der Baltischen Wochenschrift.

Dorpat, 1878.

Druck von H. Laakmann.

11

Verständlich

1110 0000

Verständlich

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 4. Januar 1879.

Verständlich

1110

Verständlich

Verständlich

47361633

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

1878

Verständlich

Das „Classensteuer“-Project.

Von Professor Th. Mithoff.

Vor Kurzem ist der Entwurf eines „Classensteuer“-Gesetzes veröffentlicht, wie derselbe von der Allerhöchst niedergesetzten Commission zur Prüfung des Steuerwesens ausgearbeitet ist. Der Entwurf nebst den zugehörigen Beilagen und Erläuterungen bildet den 2. Theil des 16. Bandes der Arbeiten der Commission. Diese Allerhöchst verordnete Steuerreform-Commission tagt bereits seit dem Jahre 1859 und hat seitdem ein sehr umfangreiches und werthvolles Material für eine Reform der russischen Steuern in einer statlichen Reihe von Bänden veröffentlicht. Auch sind aus ihren Vorschlägen unsere jetzige städtische Immobilien-Steuer und die Patent-Steuer hervorgegangen. Daß freilich ein großer Theil ihrer Projecte „schätzbares Material“ geblieben ist, ist sehr begreiflich, da jede tiefgreifende Aenderung eines bestehenden Steuersystems in allen Staaten nothwendiger Weise auf überaus große Schwierigkeiten stoßen muß. Wie umfassend die Reformvorschläge der Commission waren, erhellt am deutlichsten aus ihrer Denkschrift vom 13. Juli 1862, in welcher sie sich für die Aufhebung der Kopfsteuer, für die Einführung einer Staats-Grundsteuer,

einer Hofsteuer der Bauern und einer Immobiliensteuer der Städter, aber u. a. gegen die Einführung einer Einkommen- und einer Classensteuer ausspricht.

Die gegenwärtige Arbeit der Commission, der Entwurf eines Classensteuer-Gesetzes muß m. E. anders aufgefaßt werden als manche ihrer früheren Vorschläge. Es handelt sich jetzt um ein Steuerproject, das sich nicht in dem Rahmen der an und für sich sehr nützlichen und nothwendigen Reform des Steuersystems bewegt, das sich vielmehr als eine neue, selbständig neben die bestehenden Steuern gestellte Auflage erweist. Nicht sowohl hervorgerufen aus der Reformbedürftigkeit des alten Steuersystems als der bei der gegenwärtigen Finanzlage unabweisbaren Nothwendigkeit, für neue Einnahmen des Reichs zu sorgen, tritt das Project mit dem Anspruch baldiger Verwirklichung auf.

Es ist dankbar anzuerkennen, daß die Regierung durch die Veröffentlichung des Projects eine allseitige Besprechung und Kritik desselben ermöglicht, ehe der Entwurf die weiteren Stadien bis zu seiner Verwirklichung durchläuft. Die spätere Durchführung des Gesetzes kann ja nur in jeder Richtung erleichtert und gefördert werden, wenn sich die Bevölkerung so schnell als möglich mit dem Wesen und den Grundgedanken desselben vertraut macht, was gerade bei diesem Gesetze deshalb besonders nothwendig ist, weil durch dasselbe ein wesentlich neues wichtiges Princip in das Steuerwesen des Reichs eingeführt wird und die glückliche Durchführung gerade einer solchen Steuer nicht am wenigsten von dem entgegenkommenden Verständniß und der bereitwilligen Mitwirkung der Bevölkerung selbst abhängt. Die nachstehenden Ausführungen haben denn auch vornehmlich den Zweck, durch eine Besprechung des Ent-

wurfs vom Standpunkte der heutigen Finanzwissenschaft aus das Verständniß desselben fördern zu helfen. Dabei habe ich zu bemerken, daß mir leider das Original des Gesetzentwurfs mit seinen Anlagen und Erläuterungen nicht zu Gebote steht, daß ich vielmehr die Uebersetzung des Gesetzentwurfs benutze, die vom „Petersh. Herald“ in einer außerordentlichen Beilage vom 16/28. August d. J. herausgegeben ist, bezüglich der Erläuterungen des Entwurfs aber lediglich auf vereinzelte Angaben angewiesen bin, die in einigen Artikeln des „Herald“ enthalten sind, in denen der Gesetzentwurf eine sehr sachgemäße Besprechung gefunden hat.

Da jede Steuer eine erzwungene Verminderung des Vermögens der Unterthanen ist, der Steuerzahler die Steuer zunächst als eine Einbuße an den Mitteln zur Befriedigung seiner Bedürfnisse empfindet, wird jede neue, die gesammte Steuerlast entsprechend vermehrende Auflage von der Bevölkerung als ein Opfer angesehen, das sie wohl oder übel dem staatlichen Gemeinwesen zu bringen hat. Die neue Last wird aber von ihr um so bereitwilliger aufgenommen und getragen werden, je nothwendiger sich dieselbe erweist. Es unterliegt nun leider keinem Zweifel, daß die gegenwärtige Lage unserer Finanzen eine sehr erhebliche Vermehrung der regelmäßigen Staatseinnahmen erheischt. In Folge des großen Aufwandes, den der letzte Krieg verursacht hat, vermögen die ordentlichen Einnahmen die ordentlichen Ausgaben nicht mehr zu decken, ein erhebliches Deficit bleibt, dessen möglichst schnelle Beseitigung durch Vermehrung der ordentlichen Einnahmen im Interesse einer geordneten Finanzwirthschaft und zur Hebung des noch weiter in Anspruch zunehmenden Staatscredits geboten ist.

Wie groß das für die nächsten Jahre zu erwartende Deficit sein wird, läßt sich gegenwärtig auch nicht annähernd voraussagen. Einigen Anhalt zu einer Schätzung bietet die Thatsache, daß Rußland zur Deckung der Kosten des Krieges bis jetzt eine verzinsliche Schuld von 700 Mill. Rbl. durch Anleihen und eine unverzinsliche von 450 Mill. Rbl. durch Ausgabe von Papiergeld neu contrahirt hat. Da ohne Wiedereinzahlung dieses neu ausgegebenen Papiergeldes eine sehr erhebliche Besserung unserer Valuta, die doch unerläßlich ist, im Interesse der Staatsfinanzen selbst wie der gesammten Volkswirtschaft des Landes, unmöglich erreicht werden kann, so muß die unverzinsliche neue Papiergeldschuld durch weitere Anleihen in eine verzinsliche Schuld umgewandelt werden. Ist daher schon jetzt dem Staatsbudget ein Ausgabeposten von mehr als 40 Mill. Rbl. zur Verzinsung und Amortisation der in Anlaß des Krieges contrahirten Anleihen zugewachsen, so wird derselbe sich durch jene neuen Anleihen binnen kürzerer Zeit auf ca. 70 Mill. Rbl. steigern, ganz abgesehen von den großen Ausgaben, die zur vollen Wiederherstellung der Wehrkraft Rußlands voraussichtlich noch weiter gemacht werden müssen und schwerlich ohne Zuhülfenahme von Anleihen gedeckt werden können.

Ich verfolge diese Betrachtungen über die Finanzlage Rußlands nicht weiter, da sie genügen, die Nothwendigkeit der Erschließung neuer ergiebiger und regelmäßig fließender Einnahmequellen über jeden Zweifel zu erheben. Die Regierung hat daher auch nicht die Wahl, ob sie den bisherigen Steuerertrag steigern soll oder nicht, sondern sie hat sich nur zu entscheiden, auf welchem Wege am sichersten und rationellsten die erforder-

derliche Steigerung erreicht werden kann. Und ebenso steht die Bevölkerung nicht vor der Alternative, ob sie eine größere Steuerlast in Zukunft zu tragen hat oder nicht. Nur darum kann es sich für sie handeln, ob es vortheilhafter ist, die Erträge der alten Steuer zu vermehren oder neue Steuern einzuführen und welche den Vorzug verdienen.

Dies ist der Standpunkt, von dem aus das Classensteuerproject der Commission betrachtet und beurtheilt werden muß. Von ihm aus erscheint dieselbe zuvörderst durchaus gerechtfertigt, daß sie die projectirte Classensteuer nicht in Verbindung mit der, wenn auch noch so wünschenswerthen Reform der directen Steuern bringt, vielmehr die alten Steuern mit einer unbedeutenden Ausnahme unangetastet läßt. Deshalb ist es auch unvermeidlich, daß das Project die consequente und logische Durchführung vermissen läßt, die ohne solche Rücksichtnahme möglich und nöthig wäre, und daß die Classensteuer, falls sie in der vorliegenden Form eingeführt wird, in hoffentlich nicht zu ferner Zeit eine tiefgehende Umgestaltung, namentlich in der Richtung erfahren muß, daß die jetzige Kopfsteuer vollständig in ihr aufgeht.

Für jetzt trägt die vorgeschlagene Classensteuer den Charakter einer Ergänzungssteuer zu den alten Steuern; wenn auch nicht nach dem wichtigen in ihr zur Geltung gelangenden Besteuerungsprincip so doch nach ihrem Ertrage ist sie zunächst bestimmt, eine bescheidene Stellung im russischen Steuersystem einzunehmen. Da sie nach dem Anschlage der Commission nur 15.9 Mill. Rbl. ausbringen wird, so genügt sie voraussichtlich längst nicht, das Deficit in unserm Staatsbudget zu beseitigen.

Oben ist gezeigt, daß bei der gegenwärtigen Finanzlage Rußlands eine beträchtliche Steigerung der

regelmäßigen Einnahmen durch Vermehrung der Steuererträge unvermeidlich ist. Ist nun aber die vorgeschlagene Classensteuer das geeignete Mittel, die erforderlichen regelmäßigen Mehreinnahmen wenigstens zum Theil zu beschaffen? Bei der Beurtheilung einer Steuer, die einem bestehenden Steuersystem neu hinzugefügt werden soll, genügt es nicht, dieselbe für sich zu betrachten, ihre Vorzüge und Schwächen zu erörtern und gegenseitig abzuwägen, vielmehr muß die Steuer in ihrem Verhältnisse zu dem gesammten Steuersystem des Landes geprüft werden. Eine Steuer kann, isolirt betrachtet, weit rationeller als eine andere sein und doch letztere den Vorzug bei der Einführung verdienen, weil sie die dem bestehenden Steuerwesen anhaftenden Fehler besser auszugleichen vermag, so daß das ergänzte Steuersystem in seiner Gesamtheit rationeller geworden ist, als durch die Hinzufügung einer andern vielleicht an sich bessern Steuer möglich war. Das vorliegende Classensteuer-Project kann daher nur im Zusammenhange mit dem gesammten russischen Steuersystem richtig gewürdigt werden.

Die erste Forderung, die an das Steuerwesen eines Landes gestellt werden muß, ist die, daß es seinen Zweck wirklich erfüllt: die Mittel für die Erhaltung des Staats und die Erreichung seiner Aufgaben zu gewähren. Neben diese erste und wichtigste Anforderung tritt dann aber sofort eine zweite von kaum geringerer Bedeutung, daß nämlich die gesammte Steuerlast möglichst gleichmäßig auf die Bevölkerung vertheilt werde. Die Gerechtigkeit, welche die Regierung allen ihren Staatsbürgern gegenüber auf allen Gebieten des staatlichen Lebens zu üben schuldig ist, verpflichtet sie, das Princip der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung so weit durchzuführen, als jene erste Forderung nur immer gestattet. Dies Princip ist nun aber

in dem russischen Steuersystem nicht verwirklicht worden, dasselbe zeigt vielmehr in dieser Beziehung die allergrößten Mängel. Ein Blick auf das Staatsbudget läßt sofort erkennen, daß die gesammte Steuerlast höchst ungleich vertheilt ist und ganz vorwiegend auf den ärmeren Bevölkerungsschichten ruht. Eines weiteren Nachweises bedarf diese Thatsache nicht, die ja auch allseitig zugegeben wird. Ist die oft ausgesprochene Behauptung, daß einzelne Classen der Bevölkerung keine Steuern zahlen, auch nur in so weit richtig, daß sie nicht zu den directen Steuern herangezogen sind, während sie selbstverständlich ihren Antheil an den indirecten Steuern tragen, so ist doch sicher, daß die reichern Bevölkerungsschichten relativ weit weniger belastet sind als die ärmern und sie sich deshalb eines beschämenden Vorzugs vor letztern erfreuen. Regierung und Volk haben diesen schweren Uebelstand längst anerkannt und auch die Allerhöchst niedergesetzte Commission zur Prüfung des Steuersystems hat seit langem ihre Reformvorschläge auf diesen Punkt gerichtet. Wenn es aber bis jetzt leider nicht gelungen ist, eine einschneidende Reform vorzunehmen und gerade die jetzige für Rußlands Finanzen überaus schwere Zeit am wenigsten dazu angethan ist, Umwälzungen in den alten Einnahmen durchzuführen, so ist es um so dringender geboten, bei der Wahl der neuen Einnahmequellen, welche der gesteigerte Staatsbedarf erfordert, an erster Stelle darauf Bedacht zu nehmen, daß durch sie der geschilderte Mangel wenn auch nicht beseitigt so doch gemindert werde und daher durch ihre Einführung das Steuersystem Rußlands eine rationellere und gerechtere Gestalt gewinne.

Dieser Forderung entspricht nun das Classensteuerproject der Commission in erfreulicher Weise. Die vorgeschlagene Steuer trifft zwar wiederum auch die ärmeren

Volkschichten aber die reicheren Classen doch in weit höherem Grade, entsprechend ihrer größeren Steuerkraft. Da sie sich auf alle steuerfähigen Personen erstreckt mit Ausnahmen, die aber das Princip der Allgemeinheit nicht verletzen, beseitigt sie alle Steuerbefreiungen auch bezüglich der directen Besteuerung, hebt alle Unterschiede zwischen „steuerpflichtigen“ und „steuerfreien“ Ständen auf und verwirklicht somit den Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichheit auch auf dem Gebiete des Steuerwesens. Diese überaus wichtige politische Seite des Gesetzentwurfs ist denn auch wohl der Hauptgrund der allgemeinen Zustimmung, welche derselbe beim russischen Volke gefunden hat. Und in der That ist die finanz- und staatsrechtliche Bedeutung der projectirten Steuer wegen des in ihr zur Geltung gelangenden wichtigen Besteuerungsprincips vielleicht noch größer als ihre rein finanzielle, wie eine nähere Betrachtung ihres Wesens ergeben wird.

Die Einkommensteuer — die Classensteuer der Commission ist nur eine unvollkommene Form derselben — hat als Object der Besteuerung das Einkommen. Unter Einkommen aber ist die Gesamtheit der Mittel zu verstehen, welche der Steuerpflichtige für seine persönlichen Zwecke verwenden kann, ohne in seiner wirthschaftlichen Lage zurückzugehen. Ein solches Einkommen durch die Steuer zu erfassen, giebt es verschiedene Wege. Man kann dasselbe einmal in seine einzelnen Hauptzweige zerlegen und die Erträge dieser verschiedenen Einnahme- oder Erwerbsquellen durch die Steuer erfassen. Man besteuert darnach den Ertrag eines Grundstücks, eines Hauses, eines Gewerbes, eines ausgeliehenen Capitals, der Arbeitskraft und erhält somit ein System von s. g. Ertragssteuern in der Grund-, Haus-, Gewerbe-, Zins- und Lohnsteuer. Indem man alle Erwerbsquellen auf

diese Weise besteuert, erfaßt man das Einkommen, das ja durch jene einzelnen Erträge gebildet wird. Der andere directere Weg, das Einkommen zu treffen, besteht darin, daß man das Einkommen der einzelnen Personen ohne Rücksicht auf die verschiedenen Grundlagen desselben in seiner Gesamtheit besteuert. Die Steuer bildet hier einen aliquoten Theil des einheitlichen Gesamteinkommens, und sie führt in Sonderheit den Namen der Einkommensteuer vor, wenn sie mehr nach einer summarischen Abschätzung der Leistungsfähigkeit der Personen abgestuft ist, den der Classensteuer. Nach dieser Darlegung besteht zwischen der Ertragsteuer und der Einkommensteuer der principiell sehr wesentliche Unterschied, daß bei ersterer nicht das Einkommen selbst, sondern die Erwerbsquelle das Steuerobject bildet, in Folge dessen principiell keine Rücksicht darauf genommen wird, ob auf der Erwerbsquelle Schulden ruhen und unter wie viel Personen sich daher das aus ihr fließende Einkommen vertheilt; bei der Einkommensteuer faßt dagegen die Steuer das Einkommen selbst und entsprechend dem aufgestellten Begriffe desselben werden alle Verpflichtungen des Einkommenbesitzers wie z. B. Schuldzinsen bei der Ermittlung des Einkommens behufs der Besteuerung berücksichtigt. Die Einkommensteuer hält sich unmittelbar an die Person als eines Einkommenempfängers.

Die Bedeutung der Einkommensteuer beruht nun zunächst darauf, daß durch sie am unmittelbarsten das Object erfaßt wird, das schließlich von jeder Steuer getroffen werden soll. Denn auch durch die Ertragsteuern und die Verbrauchsteuern (indirecte Steuern) soll ja nur das Einkommen, wenn auch auf einem Umwege, besteuert werden. Keine Besteuerung darf über die Belastung des Einkommens dauernd hinausgreifen, wenn sie die Steuerfähigkeit des Volks nicht schädigen will. Nur dem Ein-

kommen können daher die Steuern dauernd entnommen werden. In der Einkommensteuer ferner ist der hoch wichtige Grundsatz am offenkundigsten anerkannt, daß das Einkommen die Grundlage aller Besteuerung und zugleich das Maß ihrer Größe ist. Durch sie wird der Staat in den Stand gesetzt, die nicht minder wichtigen Principien der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit wenigstens in einer Steuer durchzuführen. Weil sich die Einkommensteuer unmittelbar an die Person des Steuerzahlers hält und seine gesammte ökonomische Lage in Betracht zieht, wird sich derselbe durch sie seiner Steuerpflicht gegenüber dem Staate am klarsten bewußt. Durch sie vermag sich auch die sittliche Pflicht der besitzenden Classen, die öffentlichen Lasten entsprechend ihrer günstigen Lage tragen zu helfen, am sichersten zu bethätigen, weil jeder Einkommensempfänger für jede Form seines Einkommens getroffen wird. Die Einkommensteuer empfiehlt sich weiter aber durch die Einfachheit und Leichtigkeit ihrer Veranlagung, indem nicht wie bei den Ertragsteuern die einzelnen materiellen Grundlagen des Einkommens in künstlicher, mühsamer und kostspieliger Weise nach ihrer Fähigkeit, ein Einkommen zu gewähren, sorgfältig erforscht werden, wie dies z. B. bei der Grundsteuer durch Anlegung eines Katasters der Fall ist, sondern das Einkommen auf weit kürzerem und einfacherem Wege durch Selbstangabe der Steuerpflichtigen oder durch einen ungefähren Ueberschlag ermittelt wird. Da ferner bei dieser Steuer das aus den verschiedenen Quellen fließende Einkommen für jeden Steuerpflichtigen in eine Hauptsumme zusammengefaßt und die Steuer in einem bestimmten Procentsatz dieser entrichtet wird, so ist durch eine einfache Aenderung dieses Procentsatzes ein größeres oder geringeres Erträgniß der Steuer mit Leichtigkeit zu erzielen. Wegen dieser leichten

Steigerungsfähigkeit ihrer Erträge und wegen des Umstandes, daß durch Erhöhung des Steuersfußes alle Steuerzahler gleichmäßig mehr belastet werden, ist sie trefflich geeignet, einen vorübergehenden Mehrbedarf des Staats auf dem Wege der Besteuerung statt durch eine Anleihe aufzubringen. Die Einkommensteuer empfiehlt sich daher auch zu einer außerordentlichen Steuer, die dem Staate in Zeiten finanzieller Bedrängniß von größtem Nutzen sein kann, bei Eintritt einer günstigen Finanzlage aber wieder aus dem Steuersystem des Landes verschwindet. Bei der geschilderten Bedeutung der Einkommensteuer würde sie jedoch verdienen, stets einen dauernden und gesicherten Platz in dem Steuersysteme eines Landes einzunehmen. Wenn dies bis jetzt keineswegs der Fall ist, wenn sie noch viele und heftige Gegner findet, so liegt der Grund darin, daß ihr auch erhebliche Mängel anhaften. Sie verdienen eine nähere Betrachtung.

Die Anfeindungen, welche die Einkommensteuer bei der großen Zahl ihrer Gegner findet, beziehen sich ebenso wohl auf das ihr zu Grunde liegende Besteuerungsprincip als auf die praktischen Schwierigkeiten und Mängel, die mit ihrer Ausführung verbunden sind. Wenn ihre Anhänger einen ihrer wesentlichsten Vorzüge darin erblicken, daß der nach ihrer Ansicht von der Gerechtigkeit im Steuerwesen geforderte Grundsatz: das Einkommen als die Basis und das Maß der Besteuerung zu setzen, in der Einkommensteuer den einfachsten und zugleich vollkommensten Ausdruck erhält, so entsteht ihr gerade hieraus die heftigste Gegnerschaft. Denn gerade der Gedanke, daß Jemand deshalb Steuern zahlen soll, weil er ein Einkommen bezieht und er deshalb mehr belastet werden muß, weil sein Einkommen ein größeres ist, erscheint diesen Gegnern als höchst gefährlich und zu schwerem Mißbrauch

verleitend. Die Einkommensteuer, welche solchen Gedanken verwirklicht, führt ihrer Ansicht nach zum Socialismus und ist deshalb verwerflich. Von diesem Gesichtspunkte aus ist sie u. a. von den hervorragendsten Staatsmännern Frankreichs bekämpft worden. Bei Beurtheilung der englischen Einkommensteuer erklärt Guizot, daß in einer Zeit wie die unserige, die so zu demokratischen Leidenschaften geneigt ist, eine Steuer, die nur die wohlhabenden Classen trifft, zu tendentiös ist, um nicht ihren Mißbrauch fürchten zu müssen. Und noch vor Kurzem, als Frankreich die größten Anstrengungen machen mußte, um seine durch den Krieg mit Deutschland auf das tiefste zerrütteten Finanzen wieder herzustellen, hat Thiers die Einführung der Einkommensteuer dort erfolgreich durch den Einwand bekämpft, daß diese Steuer zum Communismus führe. Ebenso heißt es z. B. in dem Gutachten des sächsischen Landesculturraths über den Entwurf einer Reform der directen Steuern in Sachsen vom 4. Oct. 1871: durch die Einkommensteuer werde „den Communisten direct in die Hände gearbeitet.“ Begreiflicher Weise steigern sich die Angriffe dieser Art bei der Form der Einkommensteuer, die als die progressive bezeichnet wird.

Es ist hier nicht der Ort, die Berechtigung solcher Bedenken zu prüfen. Richtig ist, daß bei der Einkommensteuer, namentlich einer solchen mit progressivem Steuerfuße, eine mißbräuchliche Anwendung leichter möglich ist als bei einer andern Steuer. Allein m. A. nach darf doch die Möglichkeit eines etwaigen Mißbrauchs die Regierung nicht abschrecken, eine Steuer einzuführen, deren Grundlage sie für gerecht hält und die ihrer Natur nach besonders geeignet ist, die Mängel des bestehenden Steuersystems zu verringern. Von größerer praktischer Bedeutung sind dagegen die Einwendungen, die sich auf

die Durchführung der Steuer und die bei dieser hervortretenden Unvollkommenheiten und Mängel beziehen. Es liegt auf der Hand, daß bei der Einkommensteuer die gleichmäßige Ermittlung des Steuerobject's, des Einkommens auf große Schwierigkeiten stoßen muß. Sind auch einzelne Einkommenarten wie z. B. die aus Grundbesitz oder aus einer Staatsbesoldung bezogenen leicht erkennbar, so entziehen sich doch andere wie z. B. der Gewinn aus Handels- und anderen Geschäften oder der Zinsenbezug von Werthpapieren leicht der Ermittlung. Alle Einkommen gleichmäßig, ihrem wirklichen Betrage entsprechend mit der Steuer zu treffen, ist daher eine geradezu unlösbare Aufgabe. Nur zu leicht wird aus diesem Grunde die ihrem Principe nach gerechteste Steuer in der Ausführung eine ungerechte, weil die gleichen Einkommen bei den einzelnen Steuerpflichtigen in sehr ungleicher Weise erfaßt werden und gerade die reichern Classen oft wenigstens einem Theile der Steuer zu entschlüpfen wissen. Ist somit die Regierung bei der Veranlagung der Steuer zum guten Theil auf den guten Willen der Steuerpflichtigen angewiesen, so wird eine glückliche Durchführung der Einkommensteuer besonders davon abhängen, in welchem Grade sich in einem Lande das Staatsbewußtsein, das Gefühl der Pflicht gegenüber dem Staate entwickelt hat. Insoweit aber die Regierung bei der Veranlagung der Steuer nicht auf die eigne Angabe der Pflichtigen rechnen kann, sondern zu einer Einschätzung des Einkommens greifen muß, wird die Voraussetzung des Erfolgs das Vorhandensein eines tüchtigen zuverlässigen Beamtenpersonals und doch wiederum die patriotische Mitwirkung der Bevölkerung sein. Ob für die Einführung der Einkommensteuer in Rußland diese Bedingungen ausreichend vorhanden sind, wird die

Regierung selbst am besten zu beurtheilen vermögen. Glaubt sie aber, daß ohne Gefahr zu großer Ungleichheit die Steuer durchgeführt werden kann, so ist dies ein Beweis für die hohe Meinung, welche sie von dem patriotischen Sinne der Bevölkerung und der Tüchtigkeit des Beamtenthums hegt.

Ein weiterer schwer empfundener Mangel der Einkommensteuer ist der, daß, sofern die Selbstangabe der Steuerzahler zur Ermittlung des Einkommens nicht ausreicht und eine Einschätzung durch eine Commission dieselbe ersetzen oder doch ergänzen muß, diese Ermittlung ohne näheres Eindringen in die persönlichen Verhältnisse der Pflichtigen nicht möglich ist, die Einkommensteuer daher leicht einen inquisitorischen Charakter annimmt. Hierin liegt einer der Hauptgründe, der diese Steuer oft sehr unbeliebt macht und nach Thiers' Ausspruch „die Besteuernten in einen permanenten Proceß mit der Regierung verwickelt.“ Daß die Einkommensteuer überhaupt von der Bevölkerung besonders schwer getragen wird, ist nicht wohl zu bezweifeln, und wenn die Regierung dem Grundsatz huldigte, daß die Kunst eines Finanzministers darin besteht, ein Maximum an Geld mit Erregung eines Minimums an Unzufriedenheit aufzubringen, so dürfte sie an die Einführung der Einkommensteuer schwerlich denken. So lange die Bevölkerung nicht den Grad von Einsicht und Vaterlandsliebe besitzt, daß das Steuerzahlen von ihr zu den gern und freudig getragenen patriotischen Pflichten gerechnet wird, wird eine Steuer um so drückender empfunden werden, je mehr sich der Steuerzahler der Größe der von ihm übernommenen Steuerlast bewußt wird. Dies ist aber bei keiner Steuer in so hohem Grade der Fall als bei der Einkommensteuer, weil sie sich am unmittelbarsten an die Person selbst

und deren gesammte ökonomische Lage hält. Wenn daher die russische Regierung die Einkommensteuer einführt, erweckt oder steigert sie in weiten Kreisen der Bevölkerung und besonders auch bei den sog. „steuerfreien“ Classen das Gefühl der Steuerpflicht aber auch der Steuerlast und ruft zugleich, da das Gefühl der Pflicht in inniger Wechselwirkung mit dem Gefühle des Rechts steht, auch den Wunsch nach Erweiterung des Einflusses des Volks auf die Gestaltung der staatlichen Zustände hervor. Dies ist eine unvermeidliche Consequenz der Einführung der projectirten Classensteuer, die daher auch aus diesem Grunde eine große politische und staatsrechtliche Bedeutung für Rußland beanspruchen darf, welche über ihre finanzielle weit hinausragt.

Entschließt sich die Regierung, das Project ihrer Commission durchzuführen, so ist es keineswegs das erste Mal, daß Rußland eine Einkommensteuer besitzt. Nach den Angaben bei de Parieu (*Traité des impôts*) kommt hier eine Abgabe vom Einkommen schon im 15. und 16. Jahrh. vor. Sie war eine außerordentliche Steuer, die in Kriegszeiten erhoben wurde. Ein Geschichtsschreiber des 17. Jahrh. Katoschichin giebt an, daß in Veranlassung des Kriegs mit Polen und Schweden eine Auflage von $\frac{1}{20}$ vom Einkommen der Kaufleute, der Grundbesitzer und der Bauern erhoben und dieselbe im Jahre 1652 auf $\frac{1}{10}$ und dann auf $\frac{1}{5}$ gebracht ist. Mit der Zeit scheint die Steuer ihren Charakter gewechselt zu haben und eine regelmäßige Abgabe geworden zu sein. In einem Ukas Peter I. vom J. 1698 wird sie in diesem Sinne erwähnt. Während langer Zeit verschwunden, wird die Einkommensteuer dann wieder im J. 1812 eingeführt zum Zweck der Deckung der Staatsschulden und zur Wiederherstellung des Staatscredits. Doch erstreckt

sie sich nicht auf alle Einkommen sondern nur auf alle Arten des Einkommens aus unbeweglichem Vermögen ohne Rücksicht auf Rang und Stand des Besitzers. Die Ermittlung des Steuerobjectes beruht lediglich auf der Selbstangabe, die auf Treu und Glauben angenommen wird. Die Steuer ist abgestuft. Die Einkommen unter 500 Rbl. sind ganz frei, die von 500—2000 zahlen 1 %, von 2000—4000 2 %, von 4000 bis 6000 3 % und so fort bis zu den Einkommen von 18 000 Rbl. und darüber, die 10 % zahlen. Der Ertrag der Steuer belief sich 1813 auf 4 896 958 Rbl. Assignaten, betrug aber 1817 nur noch 2 340 000 Rbl., 1819 2 370 000 Rbl. A. oder 639 900 Rbl. in Silber. In diesem Jahre wurde die Steuer wegen zu geringen Ertrages aufgehoben. Seitdem ist eine Einkommensteuer im Steuersystem Rußlands nicht wieder erschienen. Das Project der Commission ist ein neuer Versuch, die Einkommensteuer hier einzubürgern. Er bietet ungleich größere Gewähr des Gelingens.

Um das vorliegende Classensteuer-Project richtig würdigen zu können, erscheint es, ehe auf die Einzelheiten desselben eingegangen wird, schließlich noch geboten, kurz darauf hinzuweisen, in welchem Umfange und in welchen verschiedenen Formen die Einkommensteuer in der Gegenwart Eingang in dem Staatshaushalte der einzelnen Länder gefunden hat.

Die Anhänger der Einkommensteuer, die in ihr die vollendetste Form einer zugleich einfachen, übersichtlichen und gerechten Besteuerung erkennen, müssen ihr eine möglichst hervorragende Stellung im Staatsbudget wünschen, und es ist nur eine folgerichtige Anschauung, wenn sie das Ideal der Besteuerung darin erblicken, daß der

gesammte Staatsbedarf, in sofern er durch Steuern zu decken ist, durch eine einzige Steuer, die allgemeine Einkommensteuer befriedigt wird. Es soll hier nicht weiter untersucht werden, in wie weit eine solche Steuer von der Finanztheorie befürwortet werden kann; es genügt auszusprechen, daß die praktische Verwirklichung des Gedankens wenigstens in größeren Staaten vollkommen aussichtslos und auch niemals versucht worden ist. — Bescheidener und ungleich leichter durchführbar ist die Forderung, daß wenigstens die gesammte directe Besteuerung durch die einzige allgemeine Einkommensteuer erfolgt, daß daneben aber auch noch eine indirecte Besteuerung durch ein System von Verbrauchssteuern stattfindet. Auch diese von der Finanztheorie warm empfohlene Forderung ist vollständig in keinem Staatsbudget durchgeführt, aber doch annähernd in einigen Ländern wie namentlich in England erreicht. In andern Staaten, deren Hauptrepräsentanten Preußen und Oesterreich sind, besteht eine allgemeine Einkommensteuer, daneben aber noch ein mehr oder weniger vollständiges System von finanziell ergiebigen Ertragssteuern wie Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Lohn- und Zinssteuer. In diesem Steuersysteme soll principiell das Einkommen auf directem Wege doppelt besteuert werden, einmal durch die Ertragssteuern, welche die einzelnen Erwerbsquellen, die Grundlage des Einkommens, erfassen und zum zweiten Male durch die Einkommensteuer, welche unmittelbar das gesammte Einkommen besteuert. Die bescheidenste Form endlich, in welcher die Einkommensteuer in den Staatsbudgets erscheint, ist die, wo sie nicht alle Einkommenarten umfaßt, sondern einzelne oder mehrere Gattungen von Einkommen frei läßt, die bereits durch die Ertragssteuern getroffen werden.

Hier ist sie daher keine allgemeine sondern nur eine partielle Einkommensteuer. Die allgemeine Einkommensteuer besteht in England, Oesterreich, Preußen, Sachsen und einer Anzahl kleiner deutscher Länder wie Hessen, Oldenburg, den Hansestädten u.; die begrenzte Einkommensteuer dagegen in Italien und Baden, wo sie das Einkommen aus Grund und Boden frei läßt, in Baiern, wo sie nur das von der Grund-, Haus-, Gewerbe- und Capitalrentensteuer nicht getroffene Einkommen besteuert, in Württemberg, wo sie neben den Bezügen des Königl. Hauses lediglich das Einkommen aus Capitalien und Renten sowie Dienst- und Berufs Einkommen jeder Art heranzieht.

Diese kurze Uebersicht über die gegenwärtig bestehenden Einkommensteuern zeigt, daß die Einkommensteuer bereits eine große Verbreitung gefunden hat, wenn auch ihre Stellung und finanzielle Bedeutung in den einzelnen Budgets eine sehr verschiedene ist. Ist sie in den meisten und jedenfalls den wichtigsten Fällen zunächst und vor Allem deshalb eingeführt worden, weil die Finanzlage des Staats die Erschließung einer weitem Einnahmequelle erforderte, so sind doch auch namentlich in den letzten Jahrzehnten die Beispiele nicht selten, daß bei ihrer Einführung die Erkenntniß ihrer principiellen Bedeutung und die Absicht, mit ihrer Hülfe die bestehenden Steuersysteme nach den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit zu reformiren, von größerem Einfluß gewesen sind. Und es ist nicht zu verkennen, daß in neuerer Zeit in der Bevölkerung wie bei den Regierungen die Stimmung für die Einkommensteuer eine immer günstigere geworden ist, wofür ja auch die Vorlage der allerhöchst niedergesetzten Commission, die sich früher gegen die Einführung einer Einkommensteuer ausgesprochen hatte, einen Beleg bietet. Besonders in Deutschland hat im letzten Jahr-

zehnt eine lebhaftere Agitation für eine weitere Anwendung derselben stattgefunden. Hierzu haben verschiedene Einflüsse beigetragen. Zunächst die Auffassung von dem Wesen und der Aufgabe des Staats und seiner Bedeutung für das gesammte und im Besondern auch für das wirthschaftliche Leben des Volks, wie sie von der deutschen Staatswissenschaft und Nationalökonomie gegenwärtig vertreten wird. Sie führte in der Finanzwissenschaft zu einer tiefern Begründung und weitem Ausdehnung einerseits des Steuerrechts des Staats andererseits der Steuerpflicht seiner Angehörigen, als das bei der früher allgemein herrschenden, auf der Vertragstheorie und dem Princip des laissez-faire beruhenden Auffassung vom Staate und seinen Aufgaben möglich war. Das vertiefte Steuerrecht und die vermehrte Steuerpflicht der neuen Lehre finden aber ihre vollendetste praktische Anwendung gerade in der Einkommensteuer, die sich am unmittelbarsten an die Person des Steuerpflichtigen hält und ihn in der Gesamtheit seines wirthschaftlichen Vermögens erfasst, die zugleich die socialen Pflichten der reichern Gesellschaftsclassen gegenüber dem Staate und ihren ärmern Mitbürgern besser als andere Steuern zu bethätigen gestattet.

Mit der allgemeineren Anerkennung solcher Lehre der deutschen Wissenschaft traf nun aber in Deutschland das praktische Bedürfnis nach einer Reform des Steuerwesens daselbst zusammen, das sich seit Entstehung des Reichs in hohem Grade fühlbar macht. Da dieses zur Befriedigung seiner Bedürfnisse die Zölle und die wichtigsten indirecten Steuern in Anspruch nimmt, bleiben den einzelnen Staaten im wesentlichen nur die directen Steuern, auf deren Steigerung daher mit der eintretenden Vermehrung des Staatsbedarfs Bedacht genommen werden mußte. In den größern deutschen Staaten, in

Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden waren die directen Steuern im wesentlichen Ertragssteuern, nur in Preußen bestand daneben seit längerer Zeit eine allgemeine Einkommensteuer. Die Ertragssteuern erweisen sich aber für die neuen Ansprüche, welche an die directe Besteuerung jener Länder gemacht werden mußten, nicht geeignet. Sie besitzen zuvörderst nicht die Beweglichkeit, welche von ihnen bei den wechselnden Ansprüchen des Reichs, das von den Einzelstaaten von Jahr zu Jahr in ihrem Betrage veränderliche s. g. Matricularbeiträge erhebt, beansprucht wird. Sie gestatten keine beträchtliche Erhöhung, ohne einen schweren Steuerdruck auszuüben und die Steuerlast erheblich zu verschieben, weil bei ihnen principiell die Schulden der Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt werden und unter den einzelnen Ertragssteuern, wie der Grundsteuer und der Gewerbesteuer, der Haussteuer und der Zinssteuer wegen der ganz verschiedenen Veranlagungsweise und des verschiedenen Steuerfußes kein Zusammenhang ist, so daß auch bei einer gleichzeitigen Erhöhung aller einzelnen Ertragssteuern doch die Besitzer der verschiedenen Erwerbsquellen in ungleicher Weise durch die Steuererhöhung getroffen werden. Bei der allgemeinen Einkommensteuer, die gleichzeitig alle Einkommen, gleichviel aus welcher Quelle sie stammen, mit Berücksichtigung der Schulden nach gleichem Steuerfuß besteuert, sind diese schweren Mängel nicht vorhanden; sie vermag sich durch Aenderung des Steuerfußes dem wechselnden Staatsbedarf anzupassen, sie vertheilt die Steuererhöhung gleichmäßig auf alle Pflichten. So ist es begreiflich, daß sich eine lebhafteste Steuerreformbewegung auf die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer in den genannten deutschen Staaten richtete, in der dann die bestehenden Ertragssteuern mehr

oder weniger vollständig aufzugehen hätten. Doch ist solche Reform bisher nur im Königreich Sachsen Ende 1874 durchgeführt.

Die Agitation für Einführung der Einkommensteuer in Deutschland erstreckte sich aber nicht allein auf die Einzelstaaten sondern auch auf das Reich. Allseitig wurde anerkannt, daß die Matricularbeiträge der Einzelstaaten einen sehr mangelhaften Theil seines Finanzsystems bildeten, daß vielmehr durch Beseitigung derselben das Reich finanziell ganz selbständig gemacht werden müsse. Auch zur Erreichung dieses Zieles schien den zahlreichen Freunden der Einkommensteuer diese Steuer als das geeignetste Mittel. Im October 1874 nahm eine zahlreich besuchte Versammlung von Anhängern dieses Projectes mit großer Majorität die Resolution an: „Als nächstes Ziel der Steuerreform im deutschen Reiche erkennen wir die Ersetzung der Matricularbeiträge durch eine allgemeine Einkommen- oder Erwerbsteuer, welche derartig mit den Zöllen und Verbrauchssteuern zu einem System zu verbinden ist, daß jeder Deutsche möglichst nach Maßgabe seiner wirthschaftlichen Fähigkeit zu den Lasten des Reichs herangezogen wird.“ Noch in demselben Jahre bildete sich ein „deutscher Steuerreform-Verein“, dessen Satzungen im § 1 lauteten: „Der deutsche Steuerreform-Verein erstrebt die Reform der directen Steuern im deutschen Reiche, wie in den einzelnen Staaten. Sein nächstes praktisches Ziel ist die Ersetzung der Matricularbeiträge der Einzelstaaten durch eine rationelle Einkommensteuer.“ Den Ausschuß des Vereins bildeten zum großen Theil hervorragende Mitglieder des Reichstags aus der conservativen und liberalen Partei.

Alle diese Bestrebungen wurden jedoch vollständig gelähmt durch die Auslassungen des Fürsten Bismarck in

seiner großen Reichstagsrede am 22. Nov. 1875, worin er seine Ansicht über eine Steuerreform des Reichs aussprach. Auch er verlangt die Beseitigung der Matricularbeiträge, aber er verwirft ihren Ersatz durch directe Steuern, gegen die er sich überhaupt in sehr scharfer Weise ausspricht. Er sagt dort u. A.: „Ich glaube, daß ich vielleicht manches Ueberzeugung anstoße, wenn ich mich von Hause aus für indirecte Steuern erkläre und die directen für einen harten und plumpen Nothbehelf nach Aehnlichkeit der Matricularbeiträge halte, mit alleiniger Ausnahme, ich möchte sagen, einer Anstandssteuer, die ich von den directen immer aufrecht erhalten würde, das ist die Einkommensteuer der reichen Leute — aber wohlverstanden nur der wirklich reichen Leute. . . . Die Einkommensteuer nicht als Finanzsteuer sondern mehr als Ehrensteuer. Dieselbe kann so ungeheuer viel nicht einbringen, wenn sie nur von den wirklich Reichen gezahlt wird. . . . Im übrigen aber ist das Ideal, nach dem ich strebe, möglichst ausschließlich durch indirecte Steuern den Staatsbedarf aufzubringen.“ Seit dieser Rede des Fürsten Bismarck ist von der Thätigkeit des deutschen Steuerreform-Vereins nichts verlautet, schwerlich deshalb, weil seine Leiter die Richtigkeit der Argumentation des Fürsten Bismarck anerkennen, sondern weil sie die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer als Reichsteuer für gänzlich aussichtslos halten.

Die in Deutschland so lebhaft betriebene Propaganda für die Ausbreitung der allgemeinen Einkommensteuer ist dort auf diese Weise fast ganz beseitigt. In Rußland wird sie durch den Vorschlag der Commission neu aufgenommen.

In den früheren Ausführungen ist die allgemeine Bedeutung des Classensteuer-Projects dargelegt; dasselbe

soll nunmehr in seinen einzelnen wesentlichsten Bestimmungen näher erörtert und gewürdigt werden. — Der Entwurf der Commission enthält unter dem Namen Classensteuer eine allgemeine Einkommensteuer. Denn nach Art. 1 des Entwurfs soll die Steuer von jedem Steuerpflichtigen entsprechend seinem Einkommen, aus welchen Quellen er dasselbe auch bezieht, erhoben werden. Nur der Einfachheit der Veranlagung wegen werden alle Einkommen in Classen getheilt, und jedes Einkommen wird behufs der Besteuerung in die entsprechende Classe eingereiht. Aus diesem Grunde ist für das vorliegende Project der Name „Classensteuer“ gewählt, bezeichnender würde der Name „Classificirte Einkommensteuer“ sein. Die vollkommnere Form der Einkommensteuer ist die, bei der jedes Einkommen möglichst genau nach seinem wirklichen Betrage ermittelt wird und die Steuer einen bestimmten Procentsatz desselben ausmacht. Dies findet z. B. bei der englischen Einkommensteuer statt, während z. B. bei der preussischen ähnlich wie bei dem Entwurfe die Einkommen classificirt sind. Je größer die Anzahl der Classen, je kleiner daher der Unterschied zwischen dem höchsten und dem geringsten Einkommen ist, das in die nämliche Classe gehört, um so mehr wird sich die unvollkommene Form der Classen- oder classificirten Einkommensteuer der vollkommneren der Einkommensteuer nähern.

Das Project der Commission ist nun allerdings eine allgemeine Einkommensteuer in dem Sinne, daß alle Arten des Einkommens von der Steuer getroffen, jedoch nicht in dem Sinne, daß alle Empfänger von Einkommen besteuert werden sollen. Zwar unterliegen der Steuer nach Art. 2 des Gesetzes alle Bewohner Rußlands beiderlei Geschlechts wie auch alle im Auslande weilenden russischen Unterthanen, welche aus

Rußland irgend welche Einkünfte beziehen, doch sind im Art. 4 sehr gewichtige Befreiungen von den Steuern festgesetzt, abgesehen davon, daß sich bis auf weitere Anordnung das Gesetz nicht auf die Gouvernements des Barthums Polen, des Kaukasus, Transkaukasiens, die Gouvernements und Gebiete von Sibirien, das Generalgouvernement von Turkestan und das Gebiet von Turginsk und Uralst erstreckt. In dem Entwurfe ist der Ausschluß des Großfürstenthums Finnland nicht speciell ausgesprochen, er ist aber bei dem ganz gesonderten Steuerrechte und Steuersysteme desselben selbstverständlich und geht auch aus dem Art. 3 hervor. Unter den im Art. 4 aufgeführten Befreiungen von der Steuer ist die sehr gewichtige, durch welche das Gesetz in seiner Wirksamkeit und Bedeutung auf das erheblichste beschränkt wird, daß nämlich Personen des Bauernstandes, welche der Kopfsteuer unterliegen, wenn ihre Einnahmen — ausgenommen die Einkünfte, welche dieselben von ihrem Landantheil erhalten — nicht 1000 Rbl. jährlich übersteigen, wie auch Kosaken, falls deren Einkommen die genannte Summe nicht überträgt, der Classensteuer nicht unterworfen sind.

Es ist nicht ohne Weiteres selbstverständlich, daß die Personen, welche der Kopfsteuer unterworfen sind, nicht auch noch zur Classensteuer herangezogen werden könnten, da doch auch die alten Ertragsteuern, die Grund-, Immobilien- und Gewerbesteuer, unverändert neben der neuen Steuer forterhoben werden sollen. Insofern die Kopfsteuer als eine Besteuerung der Arbeitskraft, als eine Art Lohnsteuer aufgefaßt werden kann, vervollständigt sie nur das System der Ertragsteuern, das doch auch nach Durchführung der Classensteuer aufrecht erhalten werden soll. Eine Doppelbesteuerung in Folge der letzteren haben auch die Grund- und Hausbesitzer und die Handel- und Ge-

werbetreibenden zu erdulden, und hält man eine solche principiell für verkehrt, so muß auch mit Einführung der Classensteuer die Grund-, die städtische Immobilien- und die Gewerbesteuer beseitigt werden. Kann nun aber doch nicht daran gedacht werden, die Classensteuer neben der Kopfsteuer einzuführen und ihren Ertrag dadurch sehr erheblich zu steigern, so liegt der Grund darin, daß schon jetzt die directe Personalsteuer wegen der Höhe und der Art der Auslegung der Kopfsteuer von den Pflichtigen schwer getragen wird, und daß es um so ungerechter wäre, diese Steuerlast noch weiter durch die Classensteuer zu steigern, als die directe Personalbesteuerung bisher in sehr einseitiger Weise auf die Kopfsteuerpflichtigen beschränkt war. Die Ausdehnung der Classensteuer auf die Kopfsteuerpflichtigen ist daher nur unter der Voraussetzung statthast, daß zugleich die Kopfsteuer aufgehoben wird. So wünschenswerth es auch ist, dieselbe durch eine gerechtere und weniger drückende Steuer zu ersetzen, und so lange und allseitig auch die Nothwendigkeit einer solchen Reform anerkannt ist, so hat doch die Commission nicht geglaubt, bei der gegenwärtigen Lage der russischen Finanzen und bei der für die Einführung der Classensteuer an erster Stelle maßgebenden Absicht, durch dieselbe die ordentlichen Einnahmen erheblich zu steigern, diesen Schritt empfehlen zu können. Denn unzweifelhaft würde der Betrag der von den bisherigen Kopfsteuerpflichtigen zu entrichtenden Classensteuer bei den im Project vorgesehenen Steuersätzen weit hinter dem jetzigen Ertrag der Kopfsteuer zurückbleiben, der mehr als 54 Mill. Rbl. beträgt, da einerseits die jetzige Kopfsteuer, weil sie von der eingeschriebenen Zahl der männlichen Seelen von der Gemeinde erhoben wird und die Zahlungsfähigen die Steuer für die Nichtzahlungsfähigen mit zu tragen haben, höher ist als die Classen-

steuer in den entsprechenden Classen, andererseits aber auch die Erhebung der letztern weit schwieriger und unsicherer ist als die der Kopfsteuer, deren Eingang durch die solidarische Last der Gemeinde gewährleistet wird. Da die Commission den Reinertrag der projectirten Classensteuer nur auf 15.9 Mill. Rbl. veranschlagt, so würde meiner Ueberzeugung nach bei Ausdehnung derselben auf die kopfsteuerpflichtigen Bauern unter gleichzeitiger Beseitigung der Kopfsteuer der Gesammtbetrag dieser Classensteuer erheblich hinter dem Betrage der jetzigen Kopfsteuer zurückbleiben. Daher würde die neue Steuer ihren wesentlichsten Zweck gänzlich verfehlen und statt die Finanzlage des Reichs zu consolidiren zur weitem Schwächung derselben beitragen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist demnach an der Kopfsteuer der Bauern vorläufig festzuhalten, aber in der festen Absicht, dieselbe in die Classensteuer aufgehen zu lassen, sobald die große Schwierigkeit einer einigermaßen richtigen und gerechten Veranlagung der Steuer überwunden ist, die Bevölkerung sich an die neue Steuer gewöhnt und die Erfahrung ihre finanzielle Ergiebigkeit erwiesen hat, in Folge dessen auch ein Ausfall der Einnahmen beim Ersatz der Kopfsteuer durch die Classensteuer vermittelt der Erhöhung des Steuersufes derselben gedeckt werden kann. Auch die theilweise Einführung der Classensteuer schließt doch einen wesentlichen Fortschritt des Steuersystems in sich, weil nun nicht mehr die kopfsteuerpflichtigen einseitig mit einer Personalsteuer getroffen werden und die reichern Bevölkerungsklassen fortan einen größeren Antheil an der gesammten Steuerlast des Reichs übernehmen, weil aber auch schon jetzt nach dem Gesetzesentwurfe ein wenn auch nur kleiner Theil der Kopfsteuer in die Classensteuer aufgehen soll, nämlich die Kopfsteuer

der Kleinbürger. Nach Angabe des „Petersb. Herald“ hat sich die Steuercommission zu diesem Vorschlage entschlossen, weil der betreffende Steuerertrag sich nur auf 1.3 Mill. Rbl. beläuft, der Ersatz durch die Classensteuer daher keinen bedeutenden Einfluß auf das Budget ausüben kann, andererseits die jetzige Steuer der Kleinbürger bei allen Mängeln der Kopfsteuer noch drückender als die Kopfsteuer der Bauern ist, da die bäuerlichen Gemeinden fast ausnahmslos dieselbe pro „Tjaglo“ vertheilen und ihr dadurch theilweise den Charakter einer Classensteuer verleihen, die sämmtlichen Kleinbürger einer Stadt aber, ob sie wohlhabend oder arm sind, denselben Steuerbetrag pro Kopf tragen müssen.

Aehnlich wie das Fortbestehen der Kopfsteuer der Bauern nach Einführung der Classensteuer muß m. E. das der bestehenden Ertragssteuern, der Grund-, städtischen Immobilien und der Gewerbesteuer aufgefaßt werden. Zur Vereinfachung des Steuersystems und zum weitem rationellen Ausbau der Classensteuer wäre es gewiß wünschenswerth, daß diese Ertragssteuern in die Classensteuer aufgingen, allein bei der gegenwärtigen Finanzlage darf die Regierung auf keine bewährten Einnahmequellen verzichten; sie darf nicht mit der einen Hand nehmen und mit der andern wieder geben, wenn sie die Einkünfte des Staats um den Ertrag der Classensteuer steigern und die reichern Classen stärker, als jetzt der Fall ist, besteuern will. In der Doppelbesteuerung an sich durch Ertrag- und Classensteuer liegt auch keine Ungerechtigkeit. Eine Ungleichmäßigkeit und daher auch Ungerechtigkeit besteht gegenwärtig allerdings darin, daß nicht auch das Leihcapital und der Erwerb durch höhere Arbeitsleistungen wie z. B. der des Arztes, Anwalts, Beamten durch entsprechende Ertragsteuern getroffen werden. Durch Ein-

führung der Classensteuer aber wird diese Ungerechtigkeit nicht geschaffen oder vermehrt, sondern, wie später dargelegt werden soll, deshalb erheblich vermindert, weil in dem Classensteuerproject kein Unterschied in der Besteuerung des f. g. fundirten und unfundirten Einkommens gemacht wird.

Die projectirte Steuer soll sich auch auf Ausländer und auf Bewohner solcher Gebiete des Reichs erstrecken, auf welche die Steuer keine Anwendung findet, falls sie sich länger als ein Jahr im Geltungsgebiete der Steuer befinden. Wenn im Art. 3 des Gesetzes ausgesprochen ist, daß diese Personen der Steuer in allgemeiner Grundlage unterworfen sind, so müßte doch näher erläutert werden, ob sie auch mit dem Einkommen zur Steuer herangezogen werden sollen, das sie aus dem Auslande erhalten oder nur mit dem aus dem Inlande bezogenen. Wäre ersteres die Absicht des Gesetzes, so läge darin eine schwere Ungerechtigkeit, insofern das aus dem Auslande bezogene Einkommen dort bereits getroffen wird, sei es durch Ertragssteuern, die sich an die Erwerbsquellen selbst halten, oder etwa durch eine dem russischen Projecte analoge Classensteuer, die ja auch alle im Auslande weilenden russischen Unterthanen im vollen Betrage treffen will. Dem Wesen der directen Personalsteuern entspricht es überhaupt nicht, den im Lande befindlichen Ausländer mit einer solchen Steuer zu erfassen, dagegen verlangt das Wesen der Ertragsteuern, auch den Ausländer, selbst wenn er sich nicht im Inlande aufhält, nach den Erträgen der jenem gehörenden, im Inlande befindlichen Erwerbsquellen zu besteuern, da die Ertragsteuer sich principiell nicht an die Person sondern an die Erwerbsquelle hält. Nach dem Entwurfe der Classensteuer werden freilich, obschon die selbe keine Ertragsteuer ist, auch die Ausländer, selbst

wenn sie sich nicht im Geltungsgebiete der Classensteuer aufhalten, derselben unterworfen, aber nur in Betreff der Immobilien oder commerziellen und industriellen Unternehmungen, welche sie im Geltungsgebiete der Steuer besitzen. Bei consequenter Durchführung dieses Principis müßten auch die Erträge all' der Leihcapitalien, welche vom Auslande in Rußland z. B. in Staatspapieren angelegt sind, von der Steuer getroffen werden. Bei der starken Verschuldung Rußlands an das Ausland würde das Steuerergebniß ein sehr günstiges sein, aber freilich ist es schwierig, die Zinsen der Leihcapitalen mit der Steuer zu faßen, und der schon schwer erschütterte Credit Rußlands würde unter solcher Maßregel empfindlich leiden.

Ist somit die Ausdehnung erörtert, die nach dem Vorschlag der Commission die Classensteuer haben soll, so bedarf nunmehr das Object der Steuer eine nähere Erörterung. Dies ist selbstverständlich nach Absicht des Gesetzes das Einkommen, da ja jeder Steuerpflichtige entsprechend seinem Einkommen besteuert werden soll. Was ist denn aber Einkommen? Ist dieser Begriff so einfach und klar, daß gar kein Zweifel über seinen Inhalt bestehen kann? Hat etwa die Finanzwissenschaft den Begriff Einkommen so unzweifelhaft festgestellt und hat diesen die Finanzpraxis so allgemein angenommen, daß in einem Einkommensteuer-Gesetze eine nähere Erläuterung und Feststellung desselben unnöthig ist? Diese Fragen müssen verneint werden. In der neuern deutschen Finanzwissenschaft ist allerdings der Einkommenbegriff scharf und m. A. nach richtig dahin gefaßt, daß Einkommen die Gesamtheit aller derjenigen Güter ist, die Jemand während einer bestimmten Zeit zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse verwenden kann, ohne in seiner wirtschaftlichen Lage zurückzugehen; allein diese

Definition ist doch keineswegs allgemein angenommen. Wenn es daher auch nicht unbedingt nöthig ist, vielleicht aus praktischen Gründen sich nicht einmal empfiehlt, in ein Einkommensteuergesetz eine allgemeine wissenschaftliche Definition vom Einkommen aufzunehmen, so ist es doch absolut nöthig, das letztere so deutlich wie möglich speciell zu beschreiben, damit kein Zweifel darüber aufkommen kann, was unter Einkommen in seinen verschiedenen Arten nach Absicht des Gesetzes zu verstehen ist. In dieser Weise verfahren denn auch die vorhandenen Einkommensteuergesetze. Alle geben sehr detaillirte Bestimmungen für jede Art des Einkommens, des aus Grund und Boden, aus Gebäuden, aus Capitalvermögen, aus Gewerben und sonstiger gewinnbringender Beschäftigung bezogenen. Die meisten Gesetze wie z. B. das preussische und das österreichische verzichten dabei auf eine allgemeine Umschreibung des Einkommenbegriffs; einzelne geben aber auch diese. So bezeichnet das neueste Einkommensteuergesetz, das sächsische, das Einkommen als „die Summe aller in Geld oder Geldeswerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Beitragspflichtigen mit Einschluß des Miethwerths der Wohnungen im eignen Hause oder sonstiger freier Wohnung sowie des Werthes der zum Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebes abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben sowie etwaiger Schuldzinsen, auch soferne diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören.“

Von allem dem ist in dem Entwurfe der Commission nichts enthalten; es findet sich in ihm weder eine allgemeine Umschreibung des Einkommens, noch eine specielle Beschreibung der einzelnen Arten desselben. Dies ist unzweifelhaft ein sehr großer Mangel des Gesetzes, dem

abgeholfen werden muß. Da dasselbe verlangt, daß die Steuerpflichtigen selbst die Höhe ihres Gesamteinkommens angeben, so müssen sie doch wissen, was der Gesetzgeber unter Einkommen versteht, sonst müssen ihre Angaben nothwendigerweise ganz verschieden sein, und die Steuer muß schon aus diesem Grunde sehr ungleichmäßig werden. Die Steuerzahler müssen vor allem wissen, was sie bei Aufstellung ihres Einkommens von dem Rohertrag der einzelnen Erwerbsgeschäfte in Abzug bringen dürfen, ob sie bei der Berechnung etwaige Schuldzinsen abrechnen dürfen oder nicht. Jeder Steuerpflichtige wird geneigt sein, sein Einkommen nach dem strikten Reinertrage seiner Erwerbsgeschäfte zu berechnen und wird dem entsprechend von seinen Einnahmen die zu zahlenden Schuldzinsen in Abzug bringen, was ja auch dem oben aufgestellten wissenschaftlichen Begriffe des Einkommens entspricht. Aber eine Anrechnung der Schuldzinsen liegt wohl nicht in der Absicht des Gesetzes, denn wenn dasselbe über diesen doch überaus wichtigen Grundsatz auch nichts ausdrücklich bemerkt, so geht doch aus den allgemeinen Bestimmungen über die Veranlagung der Steuer wohl unzweifelhaft hervor, daß die Schulden unberücksichtigt bleiben sollen. Wird z. B. das zu versteuernde Einkommen aus Grundbesitz, wie das Gesetz vorschreibt nach den bestehenden Grundsteuern berechnet, so sind die etwaigen Schulden nicht berücksichtigt, ebenso wenig beim Angestellten, der nach Maßgabe seines Gehalts besteuert wird, selbst wenn er einen großen Theil desselben seinen Gläubigern überlassen muß.

Das Fehlen jeder nähern Bestimmung über das Einkommen ist ein erheblicher formeller Mangel des Gesetzentwurfs. Hierdurch büßt diese Classensteuer den größten Vorzug ein, den sie vor der Ertragsteuer besitzt;

ſie wird in Folge deſſen wenn auch nicht der Form ſo doch dem Weſen nach geradezu ein Ertragsteuer, welches Reſultat, wie ſpäter gezeigt werden ſoll, durch die Art ihrer Veranlagung noch weiter verſtärkt wird. Der praktiſch weſentlichſte Unterſchied zwiſchen einer Einkommen- und einer Ertragsteuer liegt nämlich, wie ſchon früher hervorgehoben wurde, darin, daß principiell bei erſterer die Schulden berückſichtigt werden, bei letzterer aber nicht. Die Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Beſteuerung, welche der Einkommensteuer mit Recht nachgerühmt werden muß, geht wegen Nichtanrechnung der Schulden dem vorliegenden Geſetze zum großen Theile verloren. Denn iſt es nicht die größte Ungerechtigkeit, wenn z. B. der Beſitzer eines ſchuldensfreien Gutes im Werthe von 100 000 Rbl. den nämlichen Steuerbetrag zahlt wie der Beſitzer eines Gutes von gleichem Werthe, auf dem 80 000 Rbl. Schulden ruhen, oder wenn ein Kaufmann, der ſein Geſchäft ganz vorwiegend mit geliehenem Capital betreibt, zu der Claſſensteuer mit dem nämlichen Einkommen herangezogen wird als der Beſitzer eines gleich großen und mit gleichem Erfolge aber lediglich mit eignem Capitale betriebenen Handelsgewerbes.

Die Nichtberückſichtigung der Schulden bei der vorliegenden Claſſensteuer hat weiter zur Folge, daß das Einkommen der Bevölkerung zum Theil doppelt beſteuert wird. Wird in dem angeführten Falle der Beſitzer eines Gutes im Werthe von 100 000 Rbl., das aber mit 80 000 Rbl. Schulden belastet iſt — bei der Annahme, daß das Einkommen ſich auf 5 % vom Capitalwerthe beläuft — nach einem Einkommen von 5000 Rbl. beſteuert, obſchon er bei einer 5 % Verzinsung ſeiner Schulden in Wirklichkeit nur ein Einkommen von 1000 Rbl. bezieht, ſo werden die beim Gutsbeſitzer bereits verſteuerten 4000

Rubel Schuldzinsen bei den Empfängern derselben in deren Einkommen zum zweiten Male von der Steuer getroffen. Diesen Gläubigern geschieht dadurch auch keineswegs ein Unrecht, da nach dem Gesetze jeder Einkommensempfänger entsprechend seinem Einkommen, aus welchen Quellen dasselbe auch fließt, besteuert werden soll. Zu beklagen hat sich nur der verschuldete Grundbesitzer, der bei einem wirklichen Einkommen von 1000 Rbl. die nämliche Steuer zahlen muß als der Besitzer des gleichwerthigen unverschuldeten Gutes mit einem wirklichen Einkommen von 5000 Rbl. Ersterer ist daher um das Fünffache höher besteuert als der letztere oder selbst in noch höherem Grade, da nach dem Gesetzentwurfe der Steuerfuß beim geringern Einkommen niedriger ist als bei dem höheren. Die nämliche Betrachtung ist für alle Einkommen maßgebend, die mit Zuhülfenahme von Darlehen erhalten sind. Die Doppelbesteuerung und dem entsprechend der Gesammtbetrag der Steuer ist daher um so größer, je stärker die Verschuldung in einem Lande und je höher die Steuer ist; um so ungerechter ist es aber auch, die Schulden bei derselben nicht zu berücksichtigen. Allerdings macht die Berücksichtigung derselben die Veranlagung der Steuer umständlicher und schwieriger und erleichtert die Umgehungen. Aber diese Schwierigkeiten sind doch keineswegs unüberwindliche.

Die Anrechnung der Schulden ist auf zweifache Weise möglich. Einmal, indem die Einkommen der Verschuldeten ohne Rücksicht auf die Schulden zur Steuer veranlagt werden, ihnen dagegen gesetzlich gestattet ist, den auf die Schuldzinsen fallenden, eigentlich von den Gläubigern zu zahlenden Steuerbetrag diesen an den Zinsen in Abzug zu bringen, dagegen werden dann beim Einkommen der Gläubiger die betreffenden Zinsen nicht in Anschlag ge-

bracht. Man hat hier also eine indirecte Besteuerung der Capitalrentenbesitzer, wie sie z. B. bei der englischen Einkommensteuer besteht. Dies Verfahren hat jedoch erhebliche Mängel. Abgesehen davon, daß bei ihm die Steuererhebung besonders verwickelt wird, liegt bei den Einkommensteuern mit progressivem Steuersuße, den auch das vorliegende Gesetz annimmt, eine Benachtheiligung der Schuldner darin, daß, weil bei ihnen ein größeres als ihr wirkliches Einkommen besteuert wird, ein höherer Steuersuß zur Anwendung gelangt als ihrem thatsächlichen Einkommen entspricht, während umgekehrt die Gläubiger nach einem zu niedrigen Steuersuße besteuert werden. Weiter läßt sich gegen dieses Verfahren einwenden, daß es den Schuldnern schwerlich gelingen wird, stets den betreffenden Abzug an den den Gläubigern zu zahlenden Zinsen zu machen, besonders nicht zu einer Zeit oder in einem Lande, wo Darlehen schwer zu bekommen sind. Bei dem in Rußland herrschenden Capitalmangel würde sich das Verfahren daher schon aus diesem Grunde hier nicht empfehlen. Zweckmäßiger ist der zweite Weg, die Schuldzinsen bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen. Es werden nämlich bei der Veranlagung des Einkommens der Verschuldeten die von ihnen zu entrichtenden Schuldzinsen angerechnet und nicht bei ihnen sondern bei den Gläubigern versteuert. Dies Verfahren findet z. B. bei der preussischen Classen- und Einkommensteuer statt. Die betreffende Bestimmung des Gesetzes lautet: „Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunde, speciell nachge-

wiesen werden.“ Analoge Bestimmungen gelten auch für die übrigen Einkommenarten. Es ist nicht abzusehen, warum nicht ein gleiches Verfahren in Rußland angewandt werden könnte.

Die obigen Ausführungen haben ergeben, daß der vorliegende Entwurf einer Classensteuer in zwei Punkten einer wesentlichen Verbesserung bedarf. Es ist in das Gesetz eine genaue, eingehende Beschreibung des Einkommenbegriffs nach den verschiedenen Arten des Einkommens aufzunehmen, weil hiervon die Gleichmäßigkeit der Besteuerung abhängt, und es sind die Schulden bei Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen, weil sonst die Steuer an großer Ungerechtigkeit leiden muß und sie den wichtigsten Vorzug der Einkommensteuer vor der Ertragsteuer verliert.

Enthält der vorliegende Gesetzentwurf auch keine genaue Feststellung und Beschreibung des zu steuernden Objects, so herrscht doch darüber kein Zweifel, daß dasselbe das Einkommen ist und dies unmittelbar bei seinem Empfänger besteuert werden soll. Ist aber das Einkommen jedes Steuerpflichtigen seinem Betrage nach ermittelt — wie dies geschieht, soll später erörtert werden —, so bleibt nunmehr zu untersuchen, in welcher Weise und nach welchem Satze dasselbe zu der Steuer herangezogen wird.

Die an sich vollkommenste Besteuerungsweise wäre die, daß die Steuer einen bestimmten Procentsatz von jedem möglichst genau ermittelten Einkommen bildete, so daß auch die geringste Aenderung in der Größe des Einkommens eine entsprechende Aenderung des Steuerbetrags hervorriefe. Wie schon früher erwähnt, verzichtet das Classensteuer-Project auf diesen vollkommeneren Besteuerungsmodus der Einkommensteuer. Es begnügt sich damit, alle Einkommen in eine vom Gesetz nicht be-

grenzte Anzahl von Classen einzutheilen, für jede derselben eine feste Steuersumme anzusehen und jedes nach seiner Größe ermittelte Einkommen der entsprechenden Classe einzureihen. Der betreffende Art. 11 des Entwurfs lautet:

„Zur ersten Classe mit dem Steuersatz von 60 Kop. jährlich gehören die Personen, welche keine Immobilien besitzen oder in Arrende haben, wenn diese Personen nicht auf Grund von Handelsdocumenten Handel, Gewerbe oder ein Handwerk betreiben, nicht in Diensten des Staats, der Landschaft, der Stadt, der Commune oder in Privatdiensten stehen und keine Pension beziehen und endlich nach der Gesammtheit ihrer Einnahmen nicht zu einer der höheren Classen gehören.

Zur zweiten Classe mit dem Steuersatz von 1 Rbl. jährlich gehören Personen, welche Immobilien besitzen oder in Arrende haben, die nicht mehr als 200 Rbl. jährlich einbringen. Personen, welche auf Grund von Handelsdocumenten Handel, Gewerbe oder ein Handwerk betreiben, ohne hierbei jährlich mehr als 200 Rbl. zu erzielen, Personen, welche im Dienste des Staats, der Landschaft, der Stadt, der Commune oder in Privatdiensten eine Einnahme von nicht mehr als 200 Rbl. haben, wenn alle diese bezeichneten Personen nicht einer höheren Classe zugeählt werden können.

Die folgenden Classen werden durch nachstehende Tabelle normirt:

Classe		Veranschlagte Jahreseinnahme		Jährlicher Steuersatz
		Rbl.		Rbl. Kop.
III.	über	200—	300	2 50
IV.	"	300—	400	4 —
V.	"	400 —	500	5 50
VI.	"	500 —	600	7 —

Classe	Veranschlagte Jahreseinnahme		Jährlicher Steuersatz	
	Rbl.		Rbl. Kop.	
VII. über	600	800	10	—
VIII. "	800	1 000	15	—
IX. "	1 000	1 200	20	—
X. "	1 200	1 500	25	—
XI. "	1 500	2 000	35	—
XII. "	2 000	2 500	45	—
XIII. "	2 500	3 000	60	—
XIV. "	3 000	4 000	80	—
XV. "	4 000	5 000	110	—
XVI. "	5 000	6 500	150	—
XVII. "	6 500	8 000	200	—
XVIII. "	8 000	10 000	250	—
XIX. "	10 000	12 500	325	—
XX. "	12 500	15 000	400	—
XXI. "	15 000	20 000	525	—
XXII. "	20 000	30 000	750	—
XXIII. "	30 000	40 000	1050	—
XXIV. "	40 000	60 000	1500	—
XXV. "	60 000	80 000	2100	—

u. s. w., wobei bei je 20 000 Rbl. Einnahme mehr der Steuersatz um 600 Rbl. erhöht wird."

Die Einschätzung der Einkommen in Classen statt der procentualen Besteuerung der ermittelten bestimmten Einkommen ist vorausichtlich deshalb gewählt worden, weil eine genaue Ermittlung der Einkommen doch nicht möglich ist und am wenigsten bei der ersten Einführung der Steuer erwartet werden kann. Sie entspricht auch der später zu schildernden Ermittlungsweise der Einkommen, bei der auf eine genaue Feststellung ihrer Größe verzichtet wird, daher es auch keinen Werth hat, die doch

nur sehr annähernd geschätzten Einkommen einer genauen procentualen Besteuerung zu unterwerfen. Freilich ist dieser Besteuerungsmodus dadurch unvollkommen und fehlerhaft, daß Einkommen von erheblich ungleichem Betrage mit demselben Steuersatze belegt werden. Tragen z. B. nach der obigen Tabelle Einkommen von 201 und von 300 Rbl., oder von 40 001 und von 60 000 Rbl. die nämliche Steuer, werden also Einkommen, die in ihrer Größe um 50 Procent verschieden sind, gleich schwer belastet, so ist hiermit ohne Zweifel eine erhebliche Ungleichmäßigkeit und daher auch Ungerechtigkeit der Besteuerung verbunden. Die Verschiedenheit der Belastung tritt deutlich hervor, wenn der Procentsatz der Steuer für das niedrigste und höchste in die nämliche Classe gehörende Einkommen berechnet wird. In den angeführten Beispielen (Steuerclassen III und XXIV) entrichtet ein Einkommen von 201 Rbl., bei 2.5 Rbl. Steuer, 1.2 % seines Betrages, ein Einkommen von 300 Rbl. aber nur 0.8 % und ebenso die Einkommen von 40 001 und 60 000 Rbl., bei 1500 Rbl. Steuer, 3.7 % und 2.5 %. In diesem letzteren Falle findet daher nach der procentualen Besteuerung eine Differenz von 1.2 % statt. Die hier hervortretende Ungleichmäßigkeit und Ungerechtigkeit ist bei der Classeneintheilung der Einkommen unvermeidlich, aber sie wird um so geringer sein, je geringer der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten in dieselbe Classe fallenden Einkommen ist und je zahlreicher daher die Classen sind. Daher ist wohl die Frage aufzuwerfen, ob in dem Classensteuer-Project jener Unterschied nicht besser vermindert und die Classenzahl dementsprechend vergrößert würde. Es liegt hier der Vergleich mit der preussischen Classen- und classificirten Einkommensteuer nahe, welche gleichfalls die Classeneintheilung der

Einkommen besitzt und die überhaupt dem vorliegenden Gesetze hauptsächlich als Vorbild gedient hat. Bei der preussischen Steuer sind in der s. g. Classensteuer, welche die Einkommen von 140 bis 1000 Thlr. umfaßt, 12 Classen aufgestellt, in unserm Entwurfe umfassen die Einkommen von 200—1000 Rbl. dagegen nur 6 Classen, in den höheren Classen enthält die preussische classificirte Einkommensteuer bis zum Einkommen von 80 000 Thlr. 31 Cl., der Entwurf bis zum Einkommen von 80 000 Rbl. 17 Cl. Die preussische Steuer hat daher die Einkommen bis 80 000 Thlr. in fast doppelt so viel Classen getheilt als das in unserm Project mit den Einkommen bis 80 000 Rbl. geschehen ist, und demnach sind auch die Einkommenunterschiede in den einzelnen Classen bei der preussischen Steuer entsprechend geringer. Bei ihr beträgt der Unterschied der procentualen Besteuerung innerhalb einer Classe höchstens 0.5 Procent, während derselbe in dem Entwurfe der Commission, wie wir sahen, auf 1.2 Procent steigt. Verzichtet letzterer auf die weit größere Genauigkeit der Einkommeneinschätzung zur Steuer, wie sie die preussische Steuer mit ihren zahlreichen Classen gestattet, so wird wiederum für die Commission maßgebend gewesen sein, daß eine einigermaßen genaue Ermittlung der Einkommengröße hier doch nicht erreicht werden kann, nach dem Gesetzentwurfe wohl nicht einmal beabsichtigt ist, daß daher namentlich bei der ersten Einführung der Steuer die geringere Classenzahl genügt, zumal durch diese die Einschätzung zur Steuer erleichtert wird. Wenn die Steuer sich in der Bevölkerung eingebürgert hat, die mit der Ermittlung der Einkommen beauftragten Behörden sich eine größere Übung erworben haben und das Verfahren der Ermittlung selbst verbessert ist, wird eine erhebliche Classenvermehrung angezeigt sein

und dann auch leicht durchgeführt werden können. Auch das preußische Gesetz hat seine gegenwärtige vollkommenere Gestalt nicht bei seiner ersten Einführung besessen, ist vielmehr sehr allmählig ausgebildet worden, wie denn noch bei der letzten Ergänzung desselben im Jahre 1873 eine Anzahl neuer Classen für die Einkommen über 1000 Thlr. eingeschoben sind. Auch die fragliche Verbesserung des vorliegenden Entwurfs muß sich auf die größeren Einkommen richten, weil bei diesen die Einkommenunterschiede in den einzelnen Classen weit beträchtlicher sind als bei den kleinen Einkommen und daher durch eine Classenvermehrung bei ersteren eine gerechtere Besteuerung des höheren Einkommens gegenüber dem geringern herbeigeführt würde. Eine Classenvermehrung der Einkommen bis zu 1000 Rbl. ist schon deshalb nicht dringend geboten, weil die Steuersätze sehr niedrig sind und sie von Classe zu Classe nur wenig differiren. Die geringere Classenzahl des russischen Entwurfs gegenüber dem preußischen Gesetze kommt für die niederen Einkommen deshalb weniger in Betracht, weil die Steuersätze selbst dort weit niedriger sind als im preußischen Gesetze.

Das Classensteuer-Project bedarf nach diesen Erörterungen eine Verbesserung in der angegebenen Richtung. Dieselbe muß wenn auch nicht sofort, doch so bald sich die Steuer eingebürgert hat, durchgesetzt werden.

Bei der Ausstellung der Einkommenclassen wird nun zunächst noch zu entscheiden sein, ob auch für die kleinsten Einkommen eine oder mehrere Classen aufzustellen oder ob jene überhaupt von der Classensteuer zu befreien sind. Ueber die Steuerbefreiung der kleinsten Einkommen herrscht seit langem Streit, der auch von den neuesten Finanztheoretikern ungeschwächt fortgeführt wird; gleich gewichtige Autoritäten lassen sich für die Befreiung wie für die

Nichtbefreiung anführen. Es ist hier nicht der Ort, auf diese wissenschaftliche Controverse über die Steuerbefreiung des s. g. Existenzminimums näher einzugehen, die trotz ihrer großen Bedeutung schwerlich jemals durch die Wissenschaft endgültig entschieden werden wird. Jedenfalls muß die allgemeinere Frage, ob die kleinsten Einkommen, die lediglich die Unterhaltungsmittel zur Führung einer menschenwürdigen Existenz gewähren, unbesteuert bleiben sollen, von der speciellen Frage getrennt werden, ob solche Einkommen von einer bestimmten Steuer wie z. B. der Classensteuer getroffen werden sollen oder nicht. So lange indirecte Steuern auf Genußmittel allgemeinsten Gebrauchs wie Salz, Branntwein u. s. w. bestehen, sind ja auch die kleinsten Einkommen besteuert. Wer sich daher ganz allgemein für die Steuerbefreiung des Existenzminimums erklärt, muß zugleich die Besteuerung aller solcher Gegenstände verwerfen, die von den Empfängern kleinsten Einkommen genossen werden. Da aber eine derartige Reform der Steuersysteme gänzlich aussichtslos ist, ist die allgemeine Frage in der Praxis im Sinne der Nichtbefreiung wohl für lange Zeit entschieden. Von praktischer Bedeutung ist daher nur die specielle Frage, ob eine Steuerbefreiung der kleinsten Einkommen von einer bestimmten Steuer, in Sonderheit der Classen- oder Einkommensteuer stattfinden soll. Selbst wer die Nichtbefreiung des Existenzminimums vertritt, kann doch die Befreiung der kleinsten Einkommen von der Classen- oder Einkommensteuer befürworten, weil jene bereits von anderen Steuern getroffen werden oder weil aus andern Gründen die Befreiung vorzuziehen ist. Allerdings hat in neuerer Zeit die Ansicht gewichtige Vertreter und vielen Beifall gefunden, daß auch die ärmsten Bevölkerungsklassen gerade zur directen Personalbesteuerung,

also zur Classen- oder Einkommensteuer herangezogen werden müssen. Man hat die Befreiung von solcher Steuer im Interesse jener Bevölkerungsschichten selbst verworfen. „Man ehre die unteren Classen in höherem Maße, man erweise ihnen eine größere Wohlthat, wenn man sie zu mäßigen Personalsteuern heranzieht, als wenn man sie einer allgemeinen Pflicht dem Staate gegenüber enthebt und sie mit dem Scheine eines geringeren Werths behaftet.“ Die Heranziehung der kleinsten Einkommen zur Classensteuer „erhöhe das Bewußtsein der Zugehörigkeit zum Staate und zwar in viel stärkerem Maße, als wie indirecte Steuern, Militär- und Schulpflicht das zu thun vermögen. Es erhöhe das sittliche Bewußtsein, während es deprimirend wirke, für steuerunfähig erklärt zu werden.“ „Durch die directe Steuerzahlung, die den Leuten zugemuthet wird, wird ihr Interesse für das Rechtswesen — wird ihr patriotisches Gefühl für das Wohlergehen des Staats, dem sie angehören, erheblich gesteigert.“ Diese und ähnliche Gründe ethisch-politischer und pädagogischer Natur, die für die Heranziehung der kleinsten Einkommen zur directen Personalbesteuerung geltend gemacht werden, sind, wie mir scheint, doch nicht überzeugend genug, um diese Frage zu entscheiden. Ich habe selbst in den früheren Ausführungen nachdrücklich auf die ethisch-politische Bedeutung der Einkommensteuer, die für ihre Einführung in Rußland schwer ins Gewicht fällt, hingewiesen, daß durch sie der Staatsbürger sich am wirksamsten seiner Steuerpflicht bewußt wird, daß mit dem Gefühl der Pflicht und der Last auch das Gefühl des Rechts sich einstellt. Allein diese Betrachtung bezieht sich doch ganz vorzugsweise auf die reichere, die politisch fühlende und denkende Bevölkerung, die gerade der Personalsteuer bisher nicht unterworfen war. Daß die hier

in Rußland seit anderthalb Jahrhunderten auf den ärmern Volksklassen lastende Personalsteuer auf sie eine ethisch-politisch-pädagogische Wirkung im Sinne der vorhin angeführten Aeußerungen ausgeübt hat, möchte schwer nachzuweisen sein. Es ist eine gar zu ideale Anschauung, daß eine ihrer Natur nach besonders schwer empfundene Steuer wie die directe Personalsteuer vorzugsweise geeignet ist, Gefühle der Liebe und des Patriotismus zum Staatswesen bei dem armen Manne hervorzurufen; Gefühle der Gleichgültigkeit wenn nicht der Abneigung bei ihm würde ich für die natürlichere Folge der Steuer halten, zumal wenn der Arme der „Ehre“ derselben ausschließlich theilhaftig geworden ist.

Vermag ich somit den für die Heranziehung der kleinsten Einkommen zur Classensteuer angeführten Gründen keine entscheidende Bedeutung beizulegen, so sprechen aber auch noch gewichtige Gründe direct gegen die Heranziehung. Zunächst lehrt die Erfahrung, daß auch die minimalen Classensteuersätze den Besitzern kleinsten Einkommens eine Steuerlast auferlegen, die von ihnen weit schwerer getragen wird als die absolut und relativ höheren Steuersätze von den wohlhabenden Classen. Wer ein jährliches Einkommen von 100 oder 150 Rbl. besitzt, mag wohl eine jährliche Classensteuer von 60 Kop. oder 1 Rbl. zahlen können, aber es wird ihm oft sehr schwer werden, auch die kleine Steuersumme an den Zahlungsterminen bereit zu halten, es wird ihm gar hart erscheinen, den Steuerbetrag abzuliefern, statt mit ihm ein dringendes Nahrungsbedürfniß zu befriedigen, es wird ihm leicht die sittliche Kraft zum Gang nach der Zahlungsstelle fehlen. Die Erfahrungen, die in der preussischen Classensteuer mit deren niedrigster Stufe gemacht sind, lassen darüber keinen Zweifel. In der Denkschrift

von nur 10 653 Thr. einen Kostenbetrag von 3139 Thr. verursachte.

Wenn man nun bedenkt, daß die Pflichtigen der Classe 1 a, von denen die Steuer begetrieben werden muß, nicht allein die Beitreibungskosten zu tragen haben, sondern daß auch die Execution selbst vielfach ihre Wirthschaft schädigt, so ist wohl überzeugend nachgewiesen, daß selbst die minimalen Classensteuersätze für die Personen kleinsten Einkommens sehr drückend sind und daß die Classensteuer auf dieser untersten Stufe im hohen Grade den Fehler der Unwirthschaftlichkeit besitzt. Hierzu kommt, daß in den Steuersystemen fast aller Länder auch die ärmsten Classen von den Verbrauchssteuern und zwar meist unverhältnißmäßig stark getroffen werden. Es erscheint daher, so lange nicht eine radicale Reform der indirecten Steuern durchgeföhrt ist, die Forderung im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Steuervertheilung durchaus gerechtfertigt, daß die Personen kleinsten Einkommens von der directen Personalbesteuerung also von der Kopf-, Classen- und Einkommensteuer befreit bleiben. In den meisten und wichtigsten Classen- und Einkommensteuern ist diese Forderung denn auch erfüllt worden. In der preußischen Classensteuer vom Jahre 1873 sind wenigstens die Einkommen unter 140 Thlr. freigelassen, in der englischen Einkommensteuer vom Jahre 1798 waren die Einkommen bis 60 Pf. Sterling frei, bei der Wiedereinföh rung derselben im J. 1842 blieben bis 150 Pf. St., seit dem J. 1853 nur bis 100 Pf. St. von der Einkommensteuer befreit. In der neuesten Einkommensteuer, der sächsischen vom J. 1874, ist allerdings eine untere Gränze der Steuerpflicht ausgeschlossen. Obgleich die Regierung in ihrem Gesetzentwurfe die Befreiung der Einkommen bis zu 400 Thlr. vorschlug, dieselbe dann aber auf 150 Thlr. er-

mäßigte, wurde doch von den Ständen jede untere Gränze der Steuerpflicht verworfen.

Wenden wir nun diese allgemeinen Betrachtungen über die Befreiung der kleinsten Einkommen von der Classensteuer auf das vorliegende Classensteuer-Projekt an, so ist wohl der Nachweis nicht zu führen, daß die Besteuerung der Classe 1 des Entwurfs, die im Wesentlichen mit der Classe 1 a des früheren preussischen Gesetzes zusammenfällt, sich gleich ungünstig gestalten wird, als in den benachbarten Theilen des preussischen Staats. Allein es ist doch auch nicht recht abzusehen, weshalb die fraglichen Verhältnisse in Rußland ungleich günstiger als in Preußen sein sollten. Und es muß deshalb gewiß mit Recht befürchtet werden, daß bei uns die Erhebung der Steuer in der Classe 1 und auch 2 ganz unverhältnißmäßig große Kosten und den staatlichen und communalen Behörden eine unverhältnißmäßig große Last verursachen wird. Die Classensteuer wird in ihren untern Classen unwirthschaftlich und für die in ihnen steuernden Personen drückend sein. Da nun außerdem gerade im russischen Steuersystem, besonders wegen der ganz überwiegenden Bedeutung der Brandweinsteuer in demselben die armen Volksclassen unverhältnißmäßig stark besteuert werden, so ist meiner Ansicht nach die Befreiung der kleinsten Einkommen von der Classensteuer, also mindestens die Unterdrückung der Classen 1 und 2 des Entwurfs geboten. Leider ist aber eine derartige Steuerbefreiung für jetzt und wohl für längere Zeit unmöglich. Einmal weil bei der jetzigen Finanzlage Rußlands auch die kleinsten Steuerbeiträge nicht entbehrt werden können, obschon der Ausfall m. A. nach durch eine etwas stärkere Besteuerung der reichern Bevölkerungsschichten gedeckt werden könnte, sodann aber — und das sind die weitaus wichtigsten Gründe, — weil die Kopfsteuer bei der bäuer-

lichen Bevölkerung aufrecht erhalten wird, ihr gegenüber eine theilweise Befreiung von der Classensteuer daher sehr ungerecht wäre, und weil die ungleich wichtigere Forderung eines möglichst baldigen Aufgehens auch der bäuerlichen Kopfsteuer in die Classensteuer durch die Befreiung der kleinsten Einkommen sehr erschwert würde, da bei der Steuerbefreiung der großen Masse der bäuerlichen kleinsten Einkommen ein sehr großer Steuerausfall eintreten wird.

Die Steuerbefreiung der ärmsten Classen von der Classensteuer, deren principielle Berechtigung ich vertrete, ist daher zunächst aussichtslos. Aber im Auge muß sie behalten werden, falls die projectirte Classensteuer einen Theil ihrer wichtigen reformatorischen Aufgaben für das russische Steuerwesen, die Verminderung der bestehenden Ungleichheit der Steuerlast möglichst vollkommen erfüllen soll.

Nach Darlegung der in dem Entwurfe der Classensteuer befolgten Classeneintheilung der Einkommen und nach Erörterung der Frage der Steuerbefreiung der kleinsten Einkommen ist nunmehr eine Untersuchung über die Steuersätze anzustellen, die in dem Entwurfe für die verschiedenen Steuerclassen angesetzt sind. Der auf Seite 36 u. f. mitgetheilte Art. 11 des Gesetzes enthält die betreffenden Steuersätze, die hier nicht wiederholt werden sollen. Naturgemäß müssen bei der Classensteuer die Steuersätze mit der Größe der Einkommen steigen, fraglich ist nur, in welchem Verhältnisse eine solche Steigerung stattfinden soll. Einmal kann das Anwachsen der Steuer stets im nämlichen Verhältnisse wie das Anwachsen des Einkommens erfolgen, so daß die Steuer für alle Einkommen den nämlichen Procentsatz ausmacht, daher Proportionalität zwischen Steuer und Einkommen besteht. Diese Art der Besteuerung ist die proportionale. Beträgt

z. B. die Steuer eines Einkommens von 100 Rbl. 1 Rbl., von 200 Rbl. 2 Rbl., von 300 Rbl. 3 Rbl. u. s. f., von 1000 Rbl. 10 und von 100 000 Rbl. 1000 Rbl., ist also für alle Einkommen der Steuersatz 1 % vom Einkommen, so ist eine solche Steuer eine proportionale. Zweitens können aber die Steuersätze in stärkerem Verhältnisse steigen als die Einkommen. Hier bleibt der Procentsatz der Steuer nicht der nämliche sondern wächst mit der Größe des Einkommens. Diese Besteuerungsart ist die progressive. Sie ist in dem vorliegenden Gesetzentwurfe gewählt worden. Die Berechnung des durchschnittlichen Procentsatzes der Steuer für die in die nämliche Steuerklasse gehörenden Einkommen ergibt für die einzelnen Classen:

Einkommen Rbl.	Durchschnittl. Procentsatz der Steuer	Einkommen Rbl.	Durchschnittl. Procentsatz der Steuer
über 200— 300	1.00	über 4 000— 5 000	2.44
„ 300 — 400	1.14	„ 5 000 — 6 500	2.61
„ 400 — 500	1.22	„ 6 500 — 8 000	2.76
„ 500 — 600	1.27	„ 8 000 — 10 000	2.77
„ 600 — 800	1.43	„ 10 000 — 12 500	2.88
„ 800 — 1 000	1.66	„ 12 500 — 15 000	2.91
„ 1 000 — 1 200	1.82	„ 15 000 — 20 000	3.00
„ 1 200 — 1 500	1.85	„ 20 000 — 30 000	3.00
„ 1 500 — 2 000	2.00	„ 30 000 — 40 000	3.00
„ 2 000 — 2 500	2.00	„ 40 000 — 60 000	3.00
„ 2 500 — 3 000	2.18	„ 60 000 — 80 000	3.00
„ 3 000 — 4 000	2.28	u. s. f.	

Aus dieser Uebersicht ist zu entnehmen, daß die Progression des Steuerfußes eine sehr allmätige ist. Mit 1 % beginnend, erreicht der Steuersatz erst in der Steuerklasse für die Einkommen von 1 500—2 000 Rbl. 2 % im Durchschnitt und steigt bei den Einkommen von 15 000 —

20 000 Rbl. auf 3 % im Durchschnitt, um auf diesem Procentsatz für alle übrigen Einkommensclassen zu beharren, so daß also die Progression mit dem Satz von 3 % im Durchschnitt ihre Maximalgrenze erreicht und die Steuer von dort an von der progressiven in die proportionale Besteuerung übergeht. Wird dagegen der Procentsatz der Steuer für die größten und kleinsten, in eine Steuerklasse vereinigten und daher mit dem nämlichen Steuersatz belegten Einkommen berechnet, so ist ersichtlich, daß die Steuer mit einem niedrigeren Procentsatz beginnt und zu einem höheren emporsteigt, daher die Progression stärker ist als die mitgetheilten procentualen Durchschnittssätze der Steuer erkennen lassen. Werden auch die beiden ersten in der Uebersicht nicht mit aufgeführten Steuerclassen berücksichtigt, welche die Einkommen bis zu 200 Rbl. mit 60 Kop. und 1 Rbl. treffen, so fällt hier der Steuersatz bis auf 0.33 %, derselbe steigt dagegen in der 22. Classe, die die Einkommen von 20 000—30 000 Rbl. umfaßt, bei einer Steuer von 750 Rbl., bis auf 3.75 %. Hiermit ist die Maximalgrenze der Progression erreicht, nur in der 24. Classe kommt der nämliche Procentsatz noch einmal zur Anwendung, geht dann aber bei den höheren Steuerclassen wieder herab, eine störende Ungleichmäßigkeit, die durch die Classeneintheilung und die zu großen Einkommenunterschiede in den einzelnen Classen verursacht wird. Die in dem vorliegenden Classensteuergesetze angewandte Progression hat demnach einen Spielraum von 0.33 bis zu 3.75 %.

Es ist nun die Frage aufzuwerfen, ob die Anwendung des progressiven Steuerfußes in dem Classensteuer-Projecte gerechtfertigt ist und ob die Art der Progression und die Steuersätze selbst richtig gewählt sind. Die Beantwortung dieser Frage ist von der allgemeinen Frage nicht zu

trennen, ob überhaupt im Steuerwesen die Proportionalität oder die Progression anzuwenden ist. Sie aber führt auf die tiefsten Grundlagen der Besteuerung. Auch bei dieser Fundamentalfolge des Steuerwesens ist weder in der Finanztheorie noch in der Finanzpraxis eine Einigung erzielt worden; schroff stehen sich die Ansichten gegenüber. Während einerseits die Progression der Steuer auf das heftigste verurtheilt wird, wird sie andererseits mit gleicher Entschiedenheit als die allein der Forderung der Gerechtigkeit entsprechende Besteuerungsweise vertheidigt. Hier ist nicht der Ort, auf diese wichtige Principienfrage näher einzugehen, ich muß mich auf kurze Andeutungen beschränken. Sie führt auf die weiteren Fragen nach dem Rechtsgrund der Steuer und dem Ziel der Steuervertheilung zurück, die wiederum auf das engste mit der Auffassung über das Wesen des Staats zusammenhängen. Die bis in die neuere Zeit die Staatswissenschaft und insbesondere die politische Oekonomie beherrschende Ansicht, daß der Staat eine durch den Willen seiner Unterthanen constituirte Versicherungsgesellschaft ist, führt zu der Auffassung von der Steuer, daß dieselbe ein Tauschgeschäft zwischen den Unterthanen und dem Staate ist. Ersterer zahlt dem Staate die Steuer und erhält dafür von demselben Sicherheit der Person und des Eigenthums und alle übrigen Vortheile, welche der Staat bietet. Der Rechtsgrund für die Erhebung der Steuer ist demnach die der Steuer entsprechende Gegenleistung des Staats, und die Höhe der Steuer ist zu bemessen nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung. Mit wachsender Leistung des Staats hat auch die Gegenleistung des Unterthanen, die Steuer, in gleichem Verhältnisse zu wachsen. Nun ist es freilich unmöglich, die Vortheile, die der Staat dem Einzelnen gewährt, so abzuschätzen, daß

daraus sich ohne Weiteres die Steuerleistungen der Einzelnen ergeben könnten. Zur praktischen Verwerthung jenes Princips für die Besteuerung wird daher angenommen, daß der richtige Maßstab für die vom Staate den Unterthanen gewährten Vortheile die Größe ihres Einkommens ist. Nach dem Grundsätze der Leistung und Gegenleistung ist daher das der Gerechtigkeit entsprechende, zu erstrebende Ziel der Steuervertheilung, daß die gesammte Steuerlast für jeden Steuerpflichtigen in proportionalem Verhältnisse zu seinem Einkommen steht.

Die ältere naturrechtliche Auffassung vom Staate, die diesem Steuervertheilungsprincipe zu Grunde liegt, ist nun aber vornehmlich durch die deutsche Wissenschaft erfolgreich bekämpft worden. Der Staat ist keine durch einen Vertrag gegründete Versicherungsgesellschaft, er ist eine natürlich und sittlich nothwendige, von Anfang an gegebene Gemeinschaft der Menschen. Nur in ihr, nur im Staate vermag der Mensch das höchste Ziel der Entwicklung zu erreichen, dessen er fähig ist; in ihm findet er die wichtigste Grundlage für seine gesammte culturliche und wirthschaftliche Existenz. Da aber der Staat zu seinem Bestehen materieller Mittel bedarf, so ist er auch befugt, sie in Form der Steuern von seinen Angehörigen zu erheben. Nicht auf den Vortheilen, die er seinen Angehörigen gewährt, beruht sein Steuerrecht, sondern auf der Nothwendigkeit seines Daseins. Und nicht in der Größe seiner Leistungen für die Unterthanen liegt die Grenze der Anwendung des Steuerrechts, sondern in der Größe der Mittel, die der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf. Mit dieser Auffassung vom Wesen des Staats ist das Princip der Leistung und Gegenleistung für die Vertheilung der Steuerlast unverträglich; ein anderes Princip ist an dessen Stelle zu setzen. Dasselbe geht aus der veränderten Stellung

der Unterthanen zum Staate hervor, die eine Folge der veränderten Auffassung vom Wesen und den Aufgaben des Staats ist. Solange derselbe als ein nothwendiges Uebel angesehen und seine Aufgabe im Wesentlichen auf die Gewährung von Schutz der Person und des Eigenthums beschränkt wurde, mochte der Unterthan seine Steuerpflicht erfüllt sehen in der durch die Steuer gewährten Gegenleistung für die abgewogene Leistung des Staats. Erkennt aber der Unterthan die unmeßbare Bedeutung desselben für sein Dasein, für seine gesammte sittliche, geistige und wirthschaftliche Lebensführung, so wird er sich auch dem Staate unmeßbar und unbegrenzt verpflichtet fühlen, und seine Steuerpflicht kann dann nicht ihr bestimmtes Maß erhalten an den empfangenen Leistungen, sondern sie wird zusammenfallen mit seiner gesammten wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dann muß diese aber auch das Maß für die Vertheilung der Steuer sein. Jeder Unterthan soll dem Staate gegenüber seine Steuerpflicht ganz und voll erfüllen, er soll also steuern entsprechend seiner gesammten wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit. Somit ist ein neues Steuervertheilungsprincip in der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gewonnen, das die von der Gerechtigkeit geforderte Gleichmäßigkeit der Besteuerung für alle Unterthanen befriedigt. Nun fällt aber offenbar die Leistungsfähigkeit zur Steuer nicht mit der Größe des Einkommens zusammen. Wohl ist das Einkommen die Grundlage der Steuerfähigkeit, aber nicht das genaue Maß für dieselbe. Zwei Personen, die ein gleich großes Einkommen beziehen, können je nach ihren individuellen Verhältnissen eine sehr verschiedene Steuerfähigkeit besitzen. Die eine Person lebt in einer großen Stadt, die andere auf dem Lande, beider Lebensbedürfnisse sind dem entsprechend verschieden und mit ungleichen Kosten zu befriedigen;

die eine ist verheirathet, hat für eine große Familie zu sorgen und hilfsbedürftige Verwandte zu unterstützen, die andere ist ledig und steht allein; die eine bezieht ihr Einkommen aus ihrer Arbeit, die andere aus ihrem Vermögen. Aus diesen Gründen, denen noch manche andere hinzugefügt werden könnten, ist trotz des gleichen Einkommens beider Personen doch ihre Steuerfähigkeit sehr verschieden. Soll die Vertheilung der Steuer nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit streng durchgeführt werden, so muß jedes Einkommen auf alle diese Verhältnisse geprüft und erst auf Grund dieses Ergebnisses die Steuerfähigkeit und damit auch die Steuer selbst bemessen werden. Es bedarf keines Nachweises, daß die vollständige Durchführung dieser Forderung in der Praxis des Steuerwesens unmöglich ist, allein so weit die Möglichkeit reicht, verlangt eine gerechte Steuervertheilung auch die praktische Verwirklichung der Forderung.

Ebenso wenig, wie gleich große Einkommen gleich große Steuerfähigkeit ergeben, wächst auch die Steuerfähigkeit in dem nämlichen Verhältnisse mit der Größe der Einkommen. Ist von zwei Einkommen das eine zehnmal so groß als das andere, so folgt daraus keineswegs, daß auch ihre Steuerfähigkeit im Verhältnisse von zehn zu eins steht und daher das erstere eine zehnmal so hohe Steuer tragen müßte als das letztere, vielmehr besitzen die großen Einkommen eine relativ stärkere Steuerfähigkeit als die kleinen. Denn je größer das Einkommen ist, um so größer ist auch der Theil desselben, der nach Abzug des für eine verständige, die Entwicklung des Menschen wahrhaft fördernde Lebensführung nöthigen Betrages übrig bleibt und zur Vermögensbildung oder zur Befriedigung leicht entbehrlicher Luxusbedürfnisse verwandt werden kann. Der Besitzer eines Einkommens von 1000 Rbl. wird eine

Steuer von 100 Rbl. ungleich schwerer tragen können als der Besitzer eines Einkommens von 10000 Rbl. die nach gleichem Verhältnisse bemessene Steuer im Betrage von 1000 Rbl. Während das Einkommen von 1000 Rbl. vielleicht nur eben hinreicht, den bescheidenen Lebensbedarf z. B. eines Beamten und seiner Familie zu decken, werden auch die weit anspruchsvolleren Bedürfnisse des Besitzers eines Einkommens von 10000 Rbl. mit 5000 oder 6000 Rbl. reichlich befriedigt werden können; eine Steuer von 100 Rbl. ist daher für den ersteren eine überaus schwere Last, während die Steuer von 1000 Rbl. von letztern faum als Last empfunden oder doch ungleich leichter getragen wird. Die Steuerfähigkeit wächst demnach im stärkeren Verhältnisse als das Einkommen. Daraus folgt, daß nach dem Steuervertheilungsprincip der Steuerfähigkeit das Einkommen nicht im proportionalen sondern im progressiven Verhältnisse besteuert werden muß. So führt die Steuervertheilung nach dem Grundsätze von Leistung und Gegenleistung zur proportionalen, diejenige nach dem Grundsätze der Steuerfähigkeit zur progressiven Besteuerung.

So lange daher der Streit über die beiden Grundsätze der Steuervertheilung fortbesteht, wird auch über die beiden Besteuerungsweisen keine Einigung erzielt werden. Der Anhänger des Princips von Leistung und Gegenleistung verwirft die Progression, der Vertheidiger des Princips der Leistungsfähigkeit hängt ihr an. Meiner Ansicht nach schließen sich beide Grundsätze der Steuervertheilung nicht gegenseitig aus, beide haben ihre Berechtigung, daher auch beide Besteuerungsweisen, die progressive wie die proportionale, principiell zulässig sind. Und zwar stützt sich diese verschiedene Berechtigung auf die Verschiedenheit der Ausgaben, die im Staats- und

Gemeindehaushalte gemacht werden. Der Staat und noch weit mehr die Provinz, der Kreis, die Gemeinde verfolgen vielfach Zwecke und verwenden für dieselben Mittel, die vorzugsweise Einzelnen oder doch bestimmten Classen der Gemeinschaft zu gute kommen, ihnen Vorthelle gewähren, die wenn auch nicht genau aber doch annähernd gemessen werden können. Hier ist denn auch das Princip von Leistung und Gegenleistung und die Proportionalität vollständig berechtigt. Im Staatshaushalte gehört z. B. das Gebührenwesen hierher, bei dem der Staat für die Benutzung gewisser von ihm unterhaltener Einrichtungen eine Gegenleistung, die Gebühr verlangt. Wenn die Gemeinde einen Weg anlegt, einen Deich herstellt, eine Straße pflastert u. s. w., so gereichen solche Leistungen bestimmten Gemeindegliedern wie den Grund- oder den Hausbesitzern vorzugsweise zum Vortheil, die denn auch entsprechend der ihnen gewährten Leistungen zu den Ausgaben heranzuziehen sind. Ausgaben, die überwiegend im Interesse bestimmter Personen oder Classen von Personen gemacht werden, sind aber im Staatshaushalte von untergeordneter Bedeutung, alle die großen Ausgabeposten des Staatsbudgets wie für die Heeresmacht, die Verzinsung der Schuld u. s. w. gereichen der Gesamtheit zum Vortheil, ohne daß die Leistung für den Einzelnen aus dem Gesamtvortheil ausgeschlossen werden könnte. Zu ihrer Deckung müssen die Unterthanen mit ihrer ganzen Steuerkraft eintreten. Im Steuerwesen des Staats sind daher die Grundsätze der Leistungsfähigkeit und der Progression ganz vorwiegend berechtigt.

Nun werden aber gegen die progressive Steuer gewichtige Einwände erhoben, die nicht gegen das ihr zu Grunde liegende Princip gerichtet sind, sondern sich auf

die Schwierigkeiten und Gefahren beziehen, die mit ihrer Anwendung verbunden sind. Selbst Gegner des Steuer-
vertheilungsprincips nach Leistung und Gegenleistung ziehen
aus solchen praktischen Gründen die proportionale Steuer
der progressiven vor. Die meiner Ansicht nach gewich-
tigsten Bedenken sind folgende. Es fehlt der progressiven
Steuer an jedem festen Maßstabe für den Grad der Pro-
gression, und es ist daher bei der Feststellung desselben
der Willkür ein weiter Spielraum gelassen. Die propor-
tionale Steuer dagegen enthält eine feste, die Willkür aus-
schließende Regel. Wer ein zehnmal so großes Einkommen
besitzt, zahlt eine zehnmal so hohe Steuer. Wie hoch ist
aber das Verhältniß der Steuersätze in der progressiven
Steuer anzusetzen? Soll die Steuer 20, 30, 50, 100 mal
so hoch sein? Ist nicht anzunehmen, daß je nach den in
den Regierungen und in den Volksvertretungen herrschenden
Strömungen eine andere Ansicht von dem berechtigten
Maße der Progression besteht? Ist es daher nicht gerathen,
die feste Regel an die Stelle der schwankenden Ansichten
wechselnder Personen zu setzen?

Und weiter, liegt nicht die Gefahr nahe, daß in auf-
geregten Zeiten, wo die politischen und socialen Gegensätze
in der Bevölkerung in Kampf gerathen, die im Steuer-
wesen des Landes und besonders in der Classen- oder
Einkommensteuer bestehende Progression eine willkommenen
und leichte Handhabe bietet, die gewünschte Ausgleichung
der Eigenthumsverhältnisse durchzusetzen? Solche Gründe
wiegen schwer, sie sind nicht leichtfertig von der Hand zu
weisen. Die nicht selten leidenschaftliche Abneigung gegen
die progressive Steuer bei denen, die in ihr den Commu-
nismus wittern, ist daher erklärlich. Ist doch die Sprache
selbst der Gegner, welche zunächst nur die Berechtigung
des der Progression zu Grunde liegenden Principis be-

kämpfen, scharf genug. Als im preussischen Abgeordneten-
hause im J. 1872 der Vorschlag der Commission, die
von den untern Classen zu zahlenden Classensteuersätze zu
ermäßigen, berathen wurde, äußerte sich der bekannte Ab-
geordnete und Staatsrechtslehrer Gneist folgendermaßen:
„Mit einem ganz harmlosen Gesicht bringt uns die Com-
mission einen Vorschlag ein, der von einer Seite des
Hauses bis zur andern ernstlich erwogen werden sollte,
weil er das Schlimmste ist, was je von diesem Hause
beschlossen werden könnte. Progressive Einkommensteuer
heißt die Demoralisation des ganzen directen Steuer-
systems, dem sie den Grundsatz der Gerechtigkeit von
unten herauf unter den Füßen wegzieht. Wir würden
mit einer solchen Annahme einer Ermäßigung der unteren
Classen ein Gift in das directe Steuersystem bringen,
das kaum wieder herauszuschaffen ist.“ Dieser Ausspruch
mag genügen, um zu zeigen, welch heftige Gegnerschaft
die progressive Steuer findet.

Diese Ausführungen bezweckten, die fundamentale
Wichtigkeit des progressiven Steuerfußes im Steuerwesen
darzulegen und dadurch den Vorschlag der Commission
in's rechte Licht zu stellen, in dem Classensteuer-
projecte die Progression einzuführen.

Wenn die Commission in ihrem Entwurfe eines
Classensteuergesetzes den progressiven Steuerfuß angewandt
hat trotz der sehr gewichtigen Bedenken, die gegen die
progressive Besteuerungsweise überhaupt und in's Beson-
dere bei der Classen- und Einkommensteuer geltend gemacht
werden, so kann sie dazu aus verschiedenen Gründen ver-
anlaßt sein. Sie kann die Steuerfähigkeit als das rich-
tige Princip der Steuervertheilung anerkennen, und ist
dann die Anwendung des progressiven Steuerfußes nur
eine Consequenz ihres principiellen Standpunkts. Allein

selbst wenn die Commission dem andern Grundsatz der Steuervertheilung, dem nach Leistung und Gegenleistung, anhinge und demgemäß die proportionale Besteuerungsweise für die richtige hielte, könnte sie trotzdem in dem vorliegenden Gesetzentwurfe der Progression den Vorzug geben. Man darf nämlich nicht übersehen, daß in Bezug auf die Durchführung der Forderung der Proportionalität wie der Progression in der Besteuerung nicht sowohl die Anwendung des proportionalen oder des progressiven Steuerfußes in einer oder mehreren einzelnen Steuern als vielmehr die Wirkung aller Steuern in ihrer Gesamtheit das Maßgebende ist. Man wird fragen müssen, wirkt das Steuersystem eines Landes in der Weise, daß die von den einzelnen Unterthanen zu tragende gesammte Steuerlast in gleichem Verhältnisse oder in stärkerem Verhältnisse zur Größe ihrer Einkommen wächst, oder findet selbst eine Progression nach Unten statt, d. h. tragen die kleineren Einkommen zwar eine geringere aber nicht eine ihrem Betrage entsprechend geringere Steuerlast als die großen Einkommen? Wäre letzteres der Fall, so stände ein solches Steuersystem auf jeden Fall in Widerspruch mit der Forderung einer gerechten Vertheilung der Steuerlast. Wirken einzelne Steuern in dieser Richtung, indem sie verhältnißmäßig stärker die kleinen Einkommen belasten, ohne daß andere Steuern die größeren Einkommen in progressiver Weise treffen, so wird nicht einmal die Forderung einer proportionalen Gesamtbesteuerung erfüllt. Es ist nun nicht zu verkennen, daß eine solche unverhältnißmäßige Besteuerung der kleinen Einkommen im Steuerwesen Rußlands stattfindet und zwar in höherem Maße als in den anderen großen europäischen Staaten. Die Kopfsteuer mit 118 000 000 Rbl., die Getränkesteuer mit 192 000 000 Rbl., die Salzsteuer mit 11 000 000

Abk., die allein 74 Procent der sämmtlichen Steuern ausmachen, wirken in progressiver Weise nach Unten, so daß der Procentsatz der Steuer bei den niederen Einkommensstufen höher ist als bei den oberen, aber auch die übrigen wichtigen Verbrauchssteuern wie die auf Caffee, Thee, Zucker, Taback u. s. w. nehmen in den untern und mittleren Volksclassen einen verhältnißmäßig weit größeren Theil des Einkommens in Anspruch als bei den höhern, während keine einzige Steuer in progressiver Weise nach Oben wirkt. Wenn daher durch die Einführung einer neuen Steuer in das russische Steuersystem wie der projectirten Classensteuer diese offenbare schwere Ungerechtigkeit etwas gemildert werden kann, so ist die Anwendung des progressiven Steuerfußes, die in der Classensteuer leicht durchführbar ist, nicht nur gestattet sondern unbedingt geboten.

Die Anwendung der Progression in dem Classensteuer-Projecte muß demnach meiner Ansicht nach durchaus gebilligt werden. Die an sich berechtigten und keinesfalls zu unterschätzenden Bedenken, wie sie oben entwickelt sind, müssen zurücktreten gegen die von der Gerechtigkeit geforderte, mit Hülfe der Progression zu erreichende stärkere Heranziehung der reicheren Volksschichten zur Steuer, die im russischen Steuersysteme ganz besonders Noth thut. Auch ist trotz des harten Verdammungsurtheils vieler Theoretiker und Praktiker des Finanzwesens in den meisten Classen- und Einkommensteuern der progressive Steuerfuß zur Anwendung gelangt. Allerdings ist nirgend die Progression vollständig durchgeführt, wie dies ja auch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht geschehen ist, vielmehr hört sie bei einer bestimmten Steuerklasse auf, von der an dann die Steuer nicht mehr nach progressivem sondern nach proportionalem Steuerfuß mit dem Einkommen wächst. Fängt die Pro-

portionalität schon bei einem verhältnißmäßig niedrigem Einkommen an, so verdient solche Steuer freilich mehr die Bezeichnung einer proportionalen Steuer mit degressivem Steuerfuße für die untern Einkommen. Aber auch bei Steuern dieser Art ist das Princip der Progression offenbar als richtig anerkannt, nur stößt die fortgesetzte Anwendung desselben auf praktische Bedenken. Die Progression besteht gegenwärtig bei der Classen- und Einkommensteuer fast aller deutschen Staaten, bei der allgemeinen Einkommensteuer in Preußen, Sachsen, Hessen, Oldenburg &c., bei der begrenzten Einkommensteuer in Bayern, Württemberg, Baden; sie besteht ferner bei der Einkommensteuer Österreichs, der Schweiz, Dänemarks, der Vereinigten Staaten Nordamerikas. Und selbst die englische Einkommensteuer, die mit Recht als Hauptrepräsentant der proportionalen Einkommensteuern angeführt zu werden pflegt, da bei ihr von jedem Einkommen der nämliche Procentsatz an Steuer erhoben wird, ist doch für die Einkommen von 100 bis 300 Pfd. St. — die Einkommen bis 100 Pfd. St. sind gänzlich befreit — zu einer degressiven Steuer durch die Bestimmung geworden, daß bis zu den Einkommen von 300 Pfd. St. 80 Pfd. St. als steuerfrei in Abzug zu bringen sind. Statt 100 Pfd. St. werden daher nur 20, statt 200 nur 120, statt 299 nur 219 Pfd. St. besteuert. Bei einem Steuersatze von 6 Pence vom Pfd. St., also bei einem procentualen Steuersatze von $2\frac{1}{2}\%$, beträgt daher die Steuer bei 100 Pfd. St. nur $\frac{1}{2}\%$, bei 200 Pfd. St. $1\frac{1}{2}\%$, bei 299 Pfd. St. $1\frac{5}{6}\%$ und erst bei den Einkommen von 300 Pfd. St. und allen höheren beträgt sie $2\frac{1}{2}\%$.

Kann die Berechtigung der Commission zur Anwendung des progressiven Steuerfußes in dem Classensteuer-Project schwerlich bestritten werden, so ist weiter

die Frage zu beantworten, ob die Progression selbst richtig gewählt ist. Es ist schon darauf hingewiesen, daß ein wichtiger gegen die progressive Besteuerung geltend gemachter Grund der Mangel jedes festen Princips für die zu wählende Progression ist, daß Willkür bei ihrer Wahl unvermeidlich ist. Die gesammten Steuerverhältnisse des Landes, die Rolle, welche der betreffenden Steuer in dem Steuerwesen desselben angewiesen ist, die Größe der Steuersumme, welche durch sie aufgebracht werden soll, die im Volke verbreitete Ehrlichkeit und Opferfreudigkeit dem Staate gegenüber und manches andere Moment werden bei der Wahl der Progression in Betracht zu ziehen sein. Insofern die vorliegende Classensteuer den Zweck der Ergänzung und der Ausgleichung der Steuer für das russische Steuerwesen verfolgt, wird man im Allgemeinen die Anforderung an den progressiven Steuerfuß stellen müssen, daß er die kleinen Einkommen, die in Rußland ganz besonders stark belastet sind, mit einem möglichst niedrigen Steuersatz belegt, dagegen die großen Einkommen, die hier verhältnißmäßig zu niedrig besteuert sind, in weit stärkerem ihrer Steuerfähigkeit möglichst entsprechenden Verhältnisse zur Steuer heranzieht. Wie früher angeführt ist, bewegt sich die Progression bei dem Steuer-Project zwischen 0,33 % und 3,75 %, der durchschnittliche Steuersatz ist auf den unteren Einkommenstufen niedrig, steigt sehr allmählig und erreicht erst bei den Einkommen von 15 000 bis 20 000 Rbl. die Maximalgrenze von 3 %. Die Forderung der Schonung der kleinen Einkommen ist daher erfüllt. Ein Vergleich mit andern Classen- oder Einkommensteuern z. B. mit der preußischen Classensteuer macht dies anschaulicher.

Preussische			Russische			Procentsatz	
von mehr als Thlr.	bis Thlr.	Steuer Thlr.	von mehr als Rbl.	bis Rbl.	Steuer Rbl.	in Preu- ßen	in Ruß- land
140—	220	1	—	—	—	0.55	—
220—	300	2	200—	300	2.50	0.77	1.00
300—	350	4	—	—	—	1.23	—
350—	400	5	300—	400	4—	1.33	1.14
400—	450	6	—	—	—	1.41	—
450—	500	8	400—	500	5.50	1.68	1.22
500—	550	10	—	—	—	1.90	—
550—	600	12	500—	600	7—	2.08	1.27
600—	700	14	—	—	—	2.15	—
700—	800	16	600—	800	10—	2.13	1.43
800—	900	20	—	—	—	2.35	—
900—	1000	24	800—	1000	15—	2.52	1.66

Ein Vergleich der beiden letzten Columnen dieser Tabelle ergibt, daß in der preussischen Classensteuer, welche die Einkommen bis 1000 Thlr. umfaßt, dieselben erheblich stärker getroffen werden als die entsprechenden Einkommen in dem russischen Steuerprojekte, daß bei letzterm die Progression weit langsamer fortschreitet und eine weit geringere Höhe erreicht als bei der preussischen Steuer. Nur die Steuerklasse von 200—300 Rbl. macht eine Ausnahme, bei ihr ist der Steuersatz in Rußland höher als in Preußen.

Wird der Vergleich auch auf die preussische classificirte Einkommensteuer ausgedehnt, die mit den Einkommen von 1000 Thlr. beginnt, so wird bei dieser gleich mit der ersten Classe der höchste Procentsatz angewandt, nämlich 3 % und im Durchschnitt 2.7 %. Im russischen Steuerprojekte wächst aber, wie aus der früher mitgetheilten Tabelle zu ersehen ist, der durchschnittliche Procentsatz der Steuer auch über die Einkommen von 1000 Rbl.

hinaus sehr allmählig und erreicht erst bei den Einkommen von 6 500 bis 8 000 Rbl. den Durchschnittssatz von 2.7 %, der in der preussischen Steuer schon mit 1000 Thlr. beginnt. Dagegen steigt im Projekte der Commission dieser Durchschnittssatz noch bis auf 3 %, der bei den Einkommen von 15 000 bis 20 000 Rbl. erreicht und für alle höheren Einkommen beibehalten wird. Erscheint mir die im Vergleich zur preussischen Steuer niedrigere Besteuerung der kleinen und mittleren Einkommen durchaus berechtigt zu sein, so finde ich doch keinen ausreichenden Grund, auch die höheren Einkommen von etwa 2 000 Rbl. bis 8 000 Rbl. niedriger zu besteuern als dies in Preußen der Fall ist. Ein rascheres Anwachsen der Progression in diesen Steuerclassen und die Fortführung des durchschnittlichen Steuersatzes über 3 % hinaus für die noch höheren Einkommen halte ich für berechtigt und für geboten, falls die Steuer die im russischen Steuerwesen bestehende Ungleichheit der Belastung erheblich vermindern soll. Daß bei einem Steuersatz von 3 % die sehr großen Einkommen nicht nach ihrer Steuerfähigkeit getroffen werden, bedarf keines Beweises, aber überaus schwer ist anzugeben, bis zu welchem Maximalsatz die Progression steigen soll. Es fehlt hier wiederum ein fester Maßstab zu solcher Bemessung, und jeder Maximalsatz wird daher willkürlich sein. Auch das Verlangen, die Größe der Steuerfähigkeit zum Maß zu nehmen führt nicht weiter, weil sie selbst keine bestimmte Größe ist, sondern von der individuellen Beurtheilung abhängt. Wer will die Steuerfähigkeit von Einkommen von 100 000 Rbl. oder 1 000 000 Rbl. rechnerisch feststellen! Man wird die Frage nach der möglichen und gerechten Maximalhöhe des Steuersatzes ähnlich wie die nach dem Anwachsen der Progression nur auf Grund sehr verschiedener Momente, wie solche

bei Besprechung der Art der Progression bereits angeführt sind, entscheiden können. Dabei ist für die erfolgreiche Durchführung der Classensteuer aber auch in Betracht zu ziehen, daß mit der Höhe des Steuersfußes das Bestreben nach Umgehung der Steuer sehr zunimmt, daß, da dies bei der großen Schwierigkeit, die Einkommen nach ihrer vollen Größe zu erfassen erfahrungsmäßig in starkem Umfange gelingt, sehr hohe Steuersätze die Classensteuer zu einer sehr ungleichmäßigen und ungerechten Steuer machen können und sie jedenfalls zu einer von der Bevölkerung besonders schwer getragenen Steuer machen.

Diese Bedenken, denen eine große praktische Bedeutung nicht abzusprechen ist, widersehen sich der Anwendung einer bis zu einem sehr hohen Procentsatz fortgesetzten Progression des Steuersfußes, die durch ein theoretisches Raisonnement leicht vertheidigt werden könnte. Sie haben denn auch wohl hauptsächlich veranlaßt, daß bei der großen Mehrzahl der bestehenden progressiven Classen- und Einkommensteuern die Maximalhöhe des Steuersfußes kaum den Betrag erreicht, der in dem Classensteuer-Projecte vorgeschlagen wird. Wenn ich trotzdem glaube, daß dieser noch um einige Procente also etwa auf 5 % gesteigert werden kann, so führt mich dazu namentlich die Betrachtung, daß gerade die sehr großen Einkommen in Rußland bei dem hier herrschenden Steuersysteme und besonders bei der sehr geringen Ausbildung, welche die Grund- und Gewerbesteuer hier erhalten haben, eine gar zu unverhältnißmäßig geringe Steuer tragen und sie daher durch die Classensteuer in stärkerem Maße besteuert werden sollten, als dies bei dem vorgeschlagenen Maximaldurchschnittssatz von 3 % möglich ist.

Die befürwortete schnellere Steigerung der Progression bei den größeren Einkommen und die Fortführung des

progressiven Steuerfußes bis auf den Durchschnittssatz von 5 % würde das finanzielle Ergebniß der Steuer nicht ganz unerheblich steigern, was bei der russischen Finanzlage schwer ins Gewicht fallen muß. Daß aber überhaupt selbst ein höherer Steuerfuß als ein solcher von 5 % angewandt werden kann, zeigt die Erfahrung. So betrug der Steuersatz der englischen Einkommensteuer 1799 gleich nach ihrer Einführung bei allen Einkommen von 200 Pfd. St. und darüber 10 %, im Jahre 1803 wurde derselbe auf 5 % ermäßigt, aber 1806 wieder auf 10 % erhöht und blieb in dieser Höhe bis zur Beseitigung der Einkommensteuer im Jahre 1814. Seit Wiedereinführung derselben im Jahre 1842 sind die höchsten, nunmehr variabel gemachten Steuersätze zur Zeit des Krimkrieges erhoben; sie betrugen im Jahre 18^{54/55} 5.74 % und in den Jahren 18^{55/57} 6.60 % von allen Einkommen über 150 Pfd. St. Dabei ist zu bedenken, daß diese Steuersätze nicht die Maximalhöhe einer Progression bezeichnen, sondern daß sie wegen der Proportionalität der Steuer auf alle Einkommen über 200 resp. 150 Pfd. St. angewendet wurden. — Bei der progressiven Classen- und Einkommensteuer kommt ein Maximalsatz von 10 und mehr Procenten gegenwärtig in einer Reihe von Städten des Westens der preussischen Monarchie vor, wenn man den Betrag der staatlichen Classen- und Einkommensteuer und den für die Ortsgemeinde erhobenen Zuschlag zu derselben zusammenfaßt. Im Jahre 1872 hatte z. B. das Einkommen von 1 001 Thlr. an den Staat und die Ortsgemeinde zu entrichten in Gladbach 10.83 %, in Solingen 14.79 % und in Dorp 16.00 %. Von diesem Procentsatze macht die Staats-Einkommensteuer nur 3 % aus. Daß Steuersätze von solcher Höhe überaus schwer getragen werden und zu Umgehungen und großer Ungerechtigkeit führen, ist

begreiflich, aber sie erweisen sich doch für längere Jahre als durchführbar. Nachahmung verdienen sie freilich nicht.

Die Progression des Steuersufes bei der Classensteuer entspricht dem Grundsatz der Steuervertheilung nach der Leistungsfähigkeit oder nach der Gleichheit des durch die Leistung dem Steuerzahler auferlegten Opfers. Es entsteht nun aber die Frage, ob dieser Grundsatz der Steuervertheilung nicht noch weiter durchgeführt werden kann und wie weit dies etwa in dem Classensteuer-Projecte geschehen ist. Nach den früheren Ausführungen brauchen Einkommen gleicher Größe keineswegs die gleiche Leistungsfähigkeit zu besitzen und besitzen sie auch in der Regel nicht. Bei strenger Durchführung des Besteuerungsgrundsatzes nach der Leistungsfähigkeit müßte deshalb erst jedes Einkommen auf diese geprüft und darnach die Steuer bemessen werden. Solchem Verfahren stehen aber unüberwindliche Schwierigkeiten in der Ausführung entgegen. Doch hat der vorliegende Gesetzentwurf einen wenn auch schwachen Anlauf zur Durchführung des Gedankens genommen und damit das Besteuerungsprincip nach der Leistungsfähigkeit als richtig anerkannt. Der Art. 12 lautet nämlich: „Bei besonders ungünstigen wirthschaftlichen Bedingungen der Steuerpflichtigen, als: große Familie, anhaltende Krankheit, Feuerchaden, Ueberschwemmungen oder andere Unglücksfälle kann der Steuerpflichtige, wie es im Art. 47 angegeben ist, um eine Classe niedriger, als es nach seinem Einkommen hätte geschehen müssen, eingereiht werden. Personen der 1. und 2. Classe können von der Steuer gänzlich befreit werden“. Der angezogene Art. 47 bestimmt, daß die Steuerpflichtigen, welche auf eine derartige Begünstigung Anspruch machen, dieserhalb bei der Einschätzungscommission eine Petition einreichen müssen. Es ist demnach der Steuerverän-

lagungsbehörde überlassen, auf Grund geringerer Steuerfähigkeit eine Verminderung des Steuerbetrags eintreten zu lassen. Ohne Zweifel ist es bedenklich, ein so wichtiges Interesse der Bevölkerung wie es die Steuerzahlung ist in irgend einem Punkte in das Belieben der Verwaltung zu stellen, doch erweist sich das Bedürfnis nach Berücksichtigung der Steuerfähigkeit stärker als solches Bedenken. Um jedoch die Gefahr einer ungleichmäßigen, willkürlichen Handhabung des Rechts zur Steuerermäßigung möglichst einzuschränken, ist dieselbe auf die Herabsetzung um eine Steuerklasse gesetzlich normirt und nur die zur 1. und 2. Classe Pflichtigen können ganz von der Steuer befreit werden.

In ähnlicher Weise ist in den Classen- und Einkommensteuern der meisten Staaten die Leistungsfähigkeit berücksichtigt worden. So ist im § 7 der preussischen Classensteuer bestimmt: „Die Veranlagung zu diesen Stufen (der Classensteuer) erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beschränkt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) zu berücksichtigen. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann seine vollständige Freilassung erfolgen“. In der classificirten Einkommensteuer, die mit der Steuerstufe von 1000 Thr. beginnt, ist die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit nur auf die beiden ersten Stufen also nur bis zu den Einkommen von 1400 Thr. gestattet und zwar darf hier die Ermäßigung nur um eine Stufe stattfinden, während

bei den Einkommen bis 1000 Thr. eine derartige Beschränkung nicht vorgeschrieben ist. Zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurfe und den betreffenden Bestimmungen des preussischen Gesetzes besteht demnach der Unterschied, daß in erstem überhaupt nur eine Steuerermäßigung um eine Stufe eintreten darf, dieselbe aber nicht auf Einkommen bis zu einer bestimmten Höhe beschränkt ist.

Zu den Vorschriften des Entwurfs, die aus der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit hervorgegangen sind, gehören auch verschiedene gänzliche Befreiungen von der Classensteuer. Nach Art. 4 sind nämlich von der Classensteuer befreit u. a. nachstehende Personen, wenn deren Gesamteinnahme nicht 200 Rbl. übersteigt:

„Personen, welche am Anfang des Jahres, für welches der Steuerbetrag erhoben wird, weniger als 18 Jahre und älter als 50 Jahre sind:

Personen weiblichen Geschlechts;

Leute, welche in Folge chronischer Krankheiten oder körperlicher Gebrechen arbeitsunfähig sind, wie auch solche Personen, welche in Asylen oder wohlthätigen Instituten versorgt werden;

Personen, welche sich im activen Dienst befinden, und Soldaten während des Urlaubs auf unbestimmte Zeit; etatmäßig angestellte Geistliche und im Kirchendienst befindliche Personen;

Schüler in Lehranstalten bis zur Erreichung des Alters, welches im Art. 53 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht in Bezug auf jede Lehranstalt angegeben ist, wie auch Handwerks-Lehrlinge, welche contractmäßig bei einem Meister in der Lehre sind und noch nicht das 21. Jahr erreicht haben;

Personen, welche sich im Gefängnisse oder überhaupt in Haft befinden, für die Zeit während welcher sie ihrer Freiheit beraubt sind."

Ist die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit bei der Bemessung der Steuer zu billigen und sucht der Gesetzentwurf dies Besteuerungsprincip überhaupt zu berücksichtigen, so ist nur zu beklagen, daß dies nicht in größerem Umfange geschehen ist. Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist die früher bereits hervorgehobene Nichtberücksichtigung der Schulden ein sehr großer Mangel des vorliegenden Gesetzes. Der Berücksichtigung der Schulden stehen in der Ausführung keine all zu großen Schwierigkeiten entgegen. Anders steht es mit der oft aufgestellten Forderung, zur Durchführung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit einen Unterschied in der Höhe der Steuer bei den Einkommen aus Vermögensnutzungen und denen aus Arbeitsleistungen, den s. g. fundirten und unfundirten Einkommen, zu machen. Es liegt auf der Hand, daß beide Einkommenarten verschiedene Steuerfähigkeit besitzen. Das Einkommen aus Vermögensnutzungen, das immerwährend ist und auch nach dem Tode des Inhabers fortbesteht, gewährt eine größere Steuerfähigkeit als das Einkommen, dessen Quelle die Arbeitskraft ist, das im Allgemeinen mit der Arbeitsfähigkeit und dem Tode des Inhabers aufhört. Wer auf seine Arbeitskraft angewiesen ist, muß einen erheblichen Theil seines jährlichen Einkommens zurücklegen, um sich und die Seinigen für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit vor Noth zu bewahren und im Fall des Todes für die Hinterbliebenen sorgen zu können. Der Empfänger eines gleich großen Einkommens aus Vermögensnutzungen braucht solchen Abzug nicht zu machen, um sich und Seinigen in der gleichen wirthschaftlichen Lage

zu erhalten, in welcher sich der auf die Erträge seiner Arbeitskraft Angewiesene befindet. Bei Zugrundelegung des Besteuerungsgrundsatzes nach der Leistungsfähigkeit in der Classensteuer muß demnach das fundirte Einkommen nach einem höheren Steuerfuße besteuert werden als das unfundirte Einkommen. Aber selbst innerhalb der beiden Einkommenarten finden erhebliche Unterschiede bezüglich der Steuerfähigkeit statt. Das fundirte Einkommen ist je nach seinem Ursprunge, ob es aus Mobilien oder Immobilien herrührt, und je nach den verschiedenen Arten derselben, ob Grund- oder Fabrikbesitz *rc.*, ob livländischer Pfandbrief oder türkische Staatsanleihe *rc.* in sehr verschiedenem Grade der Sicherheit fundirt. Und ebenso ist das unfundirte Einkommen bezüglich der Sicherheit des Bezuges sehr verschieden, je nachdem dasselbe aus einer öffentlichen oder einer privaten Stellung stammt, das Amt kündbar oder unkündbar, pensionsberechtigt ist oder nicht *rc.* Bei strenger Beachtung der Beschaffenheit des Einkommens zum Zweck der Besteuerung müßten alle diese Verschiedenheiten in dem Steuerfuße zum Ausdruck gelangen.

Doch selbst wenn auf dieselben bei der Besteuerung verzichtet wird, so stößt doch schon die Forderung einer verschiedenen Besteuerung des Einkommens nach den beiden Hauptarten des Einkommens in der Ausführung auf kaum zu überwindende Hindernisse. Denn es ist zu beachten, daß eine überaus große Zahl von Einkommen aus beiden Arten, sowohl aus Vermögensnutzungen wie aus Arbeitsleistungen zusammengesetzt ist. Eine Scheidung der beiden Arten müßte deshalb in jedem zusammengesetzten Einkommen vorgenommen und ein verschiedener Steuerfuß in beiden Theilen angewandt werden. Da aber selbst in der nämlichen

Berufsclasse eine sehr verschiedene Vereinigung von Capitalnutzung und Arbeitsleistung stattfindet, so würde aus der Durchführung der Trennung von fundirtem und unfundirtem Einkommen und einer verschiedenen Besteuerung beider Arten den Einschätzungsorganen eine Aufgabe erwachsen, die ihre Kräfte überstiege. Zu dieser Schwierigkeit kommt die weitere, daß es offenbar an einem festen Principe für die Verschiedenheit der Bemessung der Steuer bei den beiden Einkommenarten fehlt. Mit geringen Ausnahmen enthalten denn auch die vorhandenen Classen- und Einkommensteuern keine derartige verschiedene Besteuerung der Einkommen. Unter andern findet aber eine solche bei der Vermögens- und Einkommensteuer des Kantons Bern statt. Hier sind die Grundstücke und Gebäude einer Steuer von eins vom tausend ihres Capitalwerths unterworfen, was bei Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4 % einer Besteuerung des Einkommens aus solchen Liegenschaften von $2\frac{1}{2}$ % entspricht; denselben Procentsatz zahlen Einkommen aus anderen verzinsslichen Capitalen, Obligationen, Actien etc.; dagegen zahlen Einkommen aus Leibrenten, Pensionen u. dgl. 2 % und endlich Einkommen aus jeder Art von Industrie, Handel und Gewerben, sowie aus amtlichen Stellungen und wissenschaftlichen und künstlerischen Berufen und Handwerken nur $1\frac{1}{2}$ %.

Man könnte versucht sein, auch das vorliegende Gesetz hierher zu rechnen, auf Grund des Art. 14. Punkt 6, dessen Anfang lautet: „Das Einkommen der Personen, welche im Dienste des Staats, der Stadt, Landschaft, Commune oder in Privatdiensten stehen, wie auch solcher Personen, die Pensionen oder Staatsarrenden beziehen, wird bei der Besteuerung auf Dreiviertel des von ihnen effectiv bezogenen Geldeinkommens berechnet, unter welcher

Bezeichnung sie dasselbe auch erhalten mögen". Allein aus dem übrigen Inhalte des Gesetzes geht mit Bestimmtheit hervor, daß die Steuerermäßigung der betreffenden Einkommenarten nicht erfolgt ist, weil der geringern Leistungsfähigkeit des unfundirten Einkommens gegenüber dem fundirten dadurch Rechnung getragen werden soll, sonst hätten auch die übrigen Arten des unfundirten Einkommens eine gleiche Begünstigung verdient. Daß dies aber nicht die Absicht des Gesetzes ist, zeigt gleich der folgende Artikel, der von der Besteuerung der Aerzte, Advokaten, Literaten, Künstler u. s. w. handelt, deren Einkommen in derselben Weise wie das der von ihren Renten lebenden Personen zur Steuer veranlagt wird. Jene Bestimmung hat offenbar nur den Zweck, die Personen, welche ein offenkundiges oder leicht nach dem vollen Betrage zu ermittelndes Einkommen besitzen, nicht in stärkerem Maße zur Steuer heranzuziehen als alle übrigen Steuerzahler. Das Gesetz geht von der Ansicht aus, daß alle Steuerpflichtigen, deren Einkommen nicht notorisch ist, im Durchschnitt nur zu Dreiviertel ihres Einkommens besteuert werden. Diese Annahme mag den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, ich bin sogar überzeugt, daß sie noch viel zu günstig ist, allein mir scheint es doch zweifelhaft, ob der Gesetzgeber, der von dem Steuerpflichtigen selbst die Angabe des Betrages ihrer Einkommen verlangt, sich von der Annahme leiten lassen darf, daß ein Viertel des Gesamteinkommens sich der Classensteuer entziehen wird. Jedenfalls ist hierin ein sehr offenes Geständniß der großen Unvollkommenheit des Gesetzes durch den Gesetzgeber selbst enthalten, gewissermaßen eine officiële Anerkennung eines thatsächlichen Zustandes, die doch einen bedenklichen Einfluß auf die Gewissenhaftigkeit der Steuerzahler ausüben könnte.

Die an sich durchaus berechnete Forderung einer verschiedenen Besteuerung des fundirten und unfundirten Einkommens wird demnach in dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht erfüllt. Es fragt sich nun aber, ob dies wirklich ein großer Mangel ist, ob bei den geschilderten sehr großen Schwierigkeiten, die der Verwirklichung des Gedankens in der Classen- und Einkommensteuer entgegenstehen, der gleiche Zweck nicht auf einem andern Wege einfacher und sicherer erreicht werden kann und vielleicht im russischen Steuersysteme bereits erreicht ist. Man darf hier wiederum nicht vergessen, daß wir es in der Wirklichkeit nicht mit einer einzigen Steuer, der Einkommensteuer sondern mit einer Vielheit von Steuern zu thun haben, daß daher auch die vorliegende Steuer nicht isolirt sondern im Zusammenhange mit den bestehenden Steuern beurtheilt werden muß. Nun kann offenbar die höhere Besteuerung der fundirten Einkommen statt durch Anwendung eines höheren Steuerfußes auch dadurch erreicht werden, daß dieselben durch eine oder mehrere Steuern getroffen werden, denen die unfundirten Einkommen nicht unterworfen sind. Dies ist aber in allen Staaten der Fall, in denen die Vermögensnutzungen aus unbeweglichem und beweglichem Capitale durch Ertragsteuern wie die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Capitalrentensteuer getroffen werden. Da auch in Rußland diese Steuern mit Ausnahme der letzten, wenn auch wenig ausgebildet, bestehen, so ist hier die Forderung der stärkeren Besteuerung der fundirten Einkommen zum guten Theil bereits erfüllt. Aus diesem Grunde ist die Aufrechterhaltung der hier vorhandenen Ertragsteuern und die Einführung einer Capitalrentensteuer auch noch nach Einführung der projectirten Classensteuer ganz rationell und die oft ausgesprochene Ansicht, daß die Doppelbe-

steuerung eines Einkommens durch die Ertragsteuern und die Classensteuer der Gerechtigkeit widerspräche, ist ungegründet.

Gewiß können die Ertragsteuern bei zu großer Höhe das auch von der Classensteuer getroffene fundirte Einkommen ungebührlich belasten, und dies wird um so leichter geschehen, wenn, wie hier der Fall ist, die Bedürfnisse der Commune, des Kreises und der Provinz fast ausschließlich durch Theile des fundirten Einkommens gedeckt werden; aber an sich ist jene Doppelbesteuerung berechtigt. Da aber, wie früher näher dargelegt ist, die Ertragsteuern große Mängel haben, würde die stärkere Heranziehung der Einkommen aus Vermögensnutzungen noch besser als durch ein System von Ertragsteuern durch eine allgemeine Vermögenssteuer erreicht werden können. Sie müßte alle Ertragsteuern in sich aufnehmen und in geeigneter Weise mit der Classensteuer combinirt werden. Der Gedanke ist hier nicht weiter zu verfolgen. Zu seiner Verwirklichung ist die gegenwärtige Finanzlage Rußlands nicht geeignet. Erst wenn die projectirte Classensteuer Eingang gefunden und sich eingebürgert hat, mag er Beachtung verdienen.

Der letzte aber wohl wichtigste Punkt von principieller Bedeutung, der in dem Gesetzentwurfe der Commission eine nähere Besprechung verdient, ist die Ermittlung des Einkommens. Alle die wichtigen Bestimmungen der Classensteuer: die Eintheilung der Classen, die Höhe des Steuerfußes, die Art der Progression, die Steuerbefreiung der kleinsten Einkommen u. s. w. können in dem Gesetze den Forderungen der Finanztheorie vollständig entsprechen, über die Güte und Anwendbarkeit des Classensteuergesetzes entscheidet doch an erster Stelle, ob es gelingt, durch dasselbe die Einkommen einigermaßen richtig zu ermitteln.

Wenn dies nicht erreicht wird, wenn eine große Ungleichmäßigkeit in der Heranziehung der Einkommen stattfindet, so wird die Steuer, die ihrer Natur und ihren sonstigen Bestimmungen nach der Forderung der gleichmäßigen und gerechten Vertheilung der Steuerlast besser als jede andere Steuer entsprechen kann, zu einer ungerechten. Nun ist aber gerade die Ermittlung der Einkommen eine überaus schwierige Aufgabe, die in den bestehenden Classen- und Einkommensteuern keineswegs befriedigend gelöst ist. Auch principielle Anhänger dieser Steuern haben aus diesem Grunde oft Bedenken, ihre Einführung zu befürworten, oder räumen ihnen doch nur eine untergeordnete Stellung im Steuerwesen des Landes ein. Man darf jedoch nicht vergessen, daß die andern Steuern auch große Mängel besitzen, die ihnen eigenthümlich sind. Uebersteigt daher die Ungleichmäßigkeit und Ungerechtigkeit in der Vertheilung der Steuerlast bei der Classensteuer nicht ein gewisses Maaß, so kann m. A. nach die Schwierigkeit der Ermittlung des Einkommens nicht zur Verwerfung dieser Steuer führen. Freilich wird dieses unübersteigbare Maaß bei dem einen Volke leichter als bei dem andern erreicht werden. Die einzelnen Völker sind in sehr verschiedenem Grade geeignet zur Durchführung der Einkommensteuer. Und daher wird auch das nämliche Verfahren zur Ermittlung des Einkommens bei den verschiedenen Völkern ein ungleich günstiges Ergebnis liefern.

Es giebt nun aber zwei Hauptmethoden, das Einkommen zu ermitteln: die Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen und die Einschätzung durch Einschätzungsorgane. Befähige jeder Steuerpflichtige die genügende Einsicht und Gewissenhaftigkeit, das Einkommen nach seinem wirklichen Betrage selbst zu declariren, so wären alle Schwierigkeiten auf die leichteste und vollkommenste Weise beseitigt. Da

aber leider die erforderliche Gewissenhaftigkeit zur Zeit nicht vorhanden ist und auch viele Steuerpflichtige ihr Einkommen nicht ausreichend genau kennen, um dasselbe selbst angeben zu können, so führt dieser Weg zu keinem brauchbaren Ergebniß. Daher muß die zweite Methode angewandt werden. Ob aber auf die erste ganz zu verzichten ist oder ob sie mit der zweiten zu verbinden ist, ist einer der vielen strittigen Punkte in der Einkommensteuer. Sicherlich giebt es große Einkommenszweige, bei denen eine genaue Einkommensermittlung nur durch Selbsteinschätzung möglich ist, da sich das Einkommen ganz oder zum Theil der Kenntnißnahme durch Andere entzieht, wie z. B. beim Bezug von Zinsen. Ohne obligatorische Selbsteinschätzung wird daher ein weit größerer Betrag des Gesamteinkommens eines Volks unbesteuert bleiben, als mit derselben der Fall ist. Die Selbsteinschätzung und daher die Selbstbesteuerung ist auch des einsichtigen und freien Mannes am würdigsten. Sie bringt die Steuerpflicht dem Staatsbürger am vollkommensten zum Bewußtsein, sie fördert die politische Bildung. Die Selbsteinschätzung zeigt andererseits aber auch schwerwiegende Nachtheile. Sie ruft für den Steuerzahler einen schweren Conflict zwischen seiner Pflicht gegen den Staat und seinem persönlichen Vortheil hervor. Nur zu sehr ist zu befürchten, daß gar Viele zu Lügnern und Betrügern gegen den Staat werden und daß derselbe durch die Forderung der Selbsteinschätzung die Sittlichkeit vieler seiner Bürger schädigt. Weil die Redlichen gegenüber den Unredlichen benachtheiligt werden, so kann die eigne Declaration der Steuerpflichtigen, die geradezu zu einer Prämie für die Unredlichkeit wird die Ungleichmäßigkeit der Steuer erhöhen. Viele Menschen besitzen auch eine kaum zu überwindende Scheu, einen Einblick in ihre Vermögens-

verhältnisse zu gewähren, und Handel- und Gewerbetreibende fürchten nicht selten durch eine offene Darlegung derselben die Gefährdung ihres Credits, sind daher ihrerseits versucht, ein größeres Einkommen zu declariren als sie thatsächlich besitzen, wodurch die Ungleichmäßigkeit der Besteuerung noch vermehrt wird. Durch die Forderung der Selbsteinschätzung wird aus den angeführten Gründen bei vielen Staatsangehörigen ein höchst bedauerliches feindseliges Verhalten zum Staate hervorgerufen. Sie vor allem macht die Einkommensteuer unbeliebt und gegen sie sind denn auch, wie das Beispiel Englands zeigt, hauptsächlich die Beschwerden über die Steuer gerichtet.

Bei den hier geschilderten Vorzügen und Nachtheilen der Selbsteinschätzung ist es begreiflich, daß bei den bestehenden Classen- und Einkommensteuern die Frage nicht überall im nämlichen Sinne entschieden ist. So verlangt z. B. die englische Einkommensteuer die Selbsteinschätzung, während die preussische Classen- und Einkommensteuer sie ausschließt. Die allerhöchst niedergesetzte Commission hat sich in ihrem Gesetzentwurfe für dieselbe entschieden. Der Art. 13 des Entwurfs lautet: „Das der Classensteuer unterliegende Einkommen der Steuerpflichtigen wird nach deren eigener Declaration festgestellt, deren Richtigkeit nach den in den Art. 14 und 18 angegebenen Kennzeichen geprüft wird. Wenn die vom Steuerpflichtigen angegebene Gesamtsumme des Einkommens geringer als die nach den Kennzeichen festgestellte ist, so unterliegt der Steuerpflichtige dem Steuersatze, welcher dieser letzteren Summe entspricht. Demselben Steuersatze unterliegt der Steuerpflichtige, wenn er zum angeetzten Termin die bestimmte Declaration über sein Einkommen nicht abgegeben hat.“ Und der erste Satz des Art. 33 lautet: „Alle der Classensteuer unterliegenden Personen mit Ausnahme der-

jenigen, welche zur 1. und 2. Classe gehören, sind verpflichtet, alljährlich der Kreis-Schätzungs-Commission in der hierzu festgestellten Form Declarationen über ihre Einkünfte vorzustellen.“ Allerdings ist hiernach die in dem Gesetzentwurfe geforderte Selbsteinschätzung mehr facultativ als obligatorisch. Sie kann nicht erzwungen werden. Das Unterlassen derselben hat nur den Verlust des Reclamationsrechts für das betreffende Jahr zur Folge. Der Art. 74 des Entwurfs lautet nämlich: „Die Personen, welche nach Art. 33 zur Abgabe der Declaration über das von ihnen bezogene Einkommen verpflichtet sind und diese Declarationen bis zum 1. März der Kreis-Schätzungs-Commission oder der Polizei nicht eingereicht haben, gehen dadurch des Rechts verlustig, bei der Gouvernements-Schätzungs-Commission Beschwerden wegen nicht richtiger Einschätzung in die Classensteuer einzureichen.“

Selbstverständlich besitzt eine derartige facultative Selbsteinschätzung weder die Vorzüge noch auch die Nachtheile, die mit der obligatorischen, durch strenge Strafen unterstützten Declaration verbunden sind. Büßt dieselbe aber ihre Wirksamkeit zur Ermittlung des Einkommens zum größten Theil ein und tritt sie in ihrer Bedeutung weit hinter die andern zur Anwendung gelangenden Ermittlungsverfahren zurück, so ist nicht recht abzusehen, weshalb sie überhaupt verlangt wird. Und gerade die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe befolgte, später zu schildernde eigenartige Methode der Einkommenermittlung macht die Selbsteinschätzung hier überflüssiger als in andern Einkommensteuergesetzen, wie in dem preussischen, wo sie trotzdem fehlt, oder in dem sächsischen, welches zwar ganz analoge Bestimmungen über dieselbe enthält, im übrigen aber ein ganz verschiedenes Ermittlungsverfahren besitzt. Wird die Declaration von den

Steuerpflichtigen verlangt, so muß ihr auch ein größeres Gewicht beigelegt werden als dies nach dem Gesegentwurse der Fall ist. Sie muß so lange als richtig angenommen und die Besteuerung des Einkommens auf sie begründet werden, als nicht ein erheblicher Verdacht vorliegt, daß sie falsch ist. Nun wird aber nach dem angeführten Art. 13 jede Selbsteinschätzung nach bestimmten Merkmalen auf ihre Richtigkeit geprüft, sie wird verworfen, wenn ihr Betrag nicht den auf anderm Wege von der Einschätzungscommission ermittelten erreicht. Da aber diese Ermittlung zumeist auf keiner detaillirten Untersuchung sondern, wenigstens für einen erheblichen Theil der Einkommen, auf einem einzigen Merkmale, der Höhe der vom Steuerzahler gezahlten Miete, beruht, so kann nicht selten der Fall eintreten, daß die auf solche Weise ermittelte Höhe des Einkommens falsch und das declarirte Einkommen richtig ist. Ein solches grundsätzliches Mißtrauen in die Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit der Steuerpflichtigen muß aber gerade die Gewissenhaften und Ehrlichen schwer verlegen. Die Folge der betreffenden Bestimmung wird sein, daß voraussichtlich nur in seltenen Fällen der declarirte Betrag des Einkommens den anderweitig durch die Commission ermittelten übersteigt. Es wird entweder garnicht declarirt werden oder die Declaration wird sich jenem Betrage anpassen. Die Selbsteinschätzung ist daher hier von sehr geringer praktischer Bedeutung. Sie ist aber nicht nur überflüssig sondern m. A. nach positiv schädlich, weil sie, wenn auch nur zum Theil und in abgeschwächter Weise, die oben angeführten der Selbsteinschätzung anhaftenden Nachtheile besitzt, die hier nicht durch entsprechende Vortheile aufgewogen werden. Sie in Rußland als politisches Erziehungsmittel gebrauchen zu wollen, wäre

verfehlt. Wenn das preußische Volk, das eine lange, treffliche staatliche Schulung erhalten hat und in seltener Weise mit dem Staatsgedanken verwachsen ist, so daß der Staat hohe Ansprüche an dasselbe machen darf, von seiner Regierung, wie aus den Motiven zum Einkommensteuergesetz vom Jahre 1873 hervorgeht, noch nicht für fähig zur Durchführung der Selbststeinschätzung gehalten wird, so darf mit Recht bezweifelt werden, daß das russische Volk das politische Bewußtsein und die sittliche Reife besitzt, welche die Selbststeinschätzung fordert. In jedem Falle wird dieselbe aber als eine drückende Belastigung von den Steuerpflichtigen empfunden werden. Sie wird die Steuer unbeliebt machen und ihre Einbürgerung erschweren. Ich halte es daher für geboten, daß die Selbststeinschätzung in dem vorliegenden Gesetzentwurfe beseitigt wird, der dadurch weder in seinen übrigen Bestimmungen noch in seinem Gesamtcharakter erheblich würde verändert werden.

Wird jedoch die Selbststeinschätzung in dem Gesetze aufrechterhalten, so ist m. A. nach unbedingt nöthig, in demselben den Einkommenbegriff ausführlich zu beschreiben und zu erläutern. Wer sein Einkommen selbst angeben soll, muß doch wissen, was der Gesetzgeber unter diesem unbestimmten Begriffe will verstanden wissen. Darüber aber enthält der Gesetzentwurf keine Andeutung. Nach meinen früheren Auseinandersetzungen empfiehlt es sich nicht, eine wissenschaftliche Definition des Einkommenbegriffs, über den die Wissenschaft selbst sich nicht einmal geeinigt hat, in das Gesetz aufzunehmen, allein in demselben muß doch genau ausgesprochen werden, nach welchem Modus jede Einkommensart berechnet werden soll. Auf welche Weise hat z. B. ein Gutsbesitzer das von ihm selbst einzuschätzende Einkommen aus dem Gute

zu berechnen? Hat er alle aus demselben bezogene Einnahmen in Geld zu veranschlagen. Muß er dabei den Miethwerth seiner eignen Wohnung und die zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eignen Wirthschaft in Anrechnung bringen. Darf er von den Einnahmen die Zinsen der auf dem Gute lastenden Schulden und die auf die Erlangung und Erhaltung der Einnahmen verwandten Ausgaben abziehen. Und was ist alles zu diesen Ausgaben zu rechnen. Gehören zu ihnen beispielsweise die Kosten der Haushaltung des Gutsbesizers, der Aufwand für Bodenmeliorationen, die Versicherungsprämien verschiedener Art, die directen Staats- und Communalsteuern u. s. w. Und weiter, ist der Declaration des Einkommens der für das letzte Jahr berechnete oder der aus dem Durchschnitt mehrerer Jahre entnommene Betrag desselben zu Grunde zu legen. Soll nur das ursprüngliche oder auch das abgeleitete Einkommen veranlagt werden. Hat z. B. ein Vater, der ein jährliches Einkommen von 5000 Rbl. besitzt, von demselben aber jedem seiner drei selbständigen Söhne 1000 Rbl. jährlich überläßt, sein Einkommen mit 5000 Rbl. oder 2000 Rbl. anzugeben und haben die Söhne dem entsprechend, das ihrige ohne oder mit Einschluß von je 1000 Rbl. zu fiktiven. Auf alle diese Fragen giebt der Gesetzentwurf keine Antwort. Würde die Selbsteinschätzung nicht gefordert, erledigte sich wenigstens ein großer Theil derselben von selbst. Wird sie aufrecht erhalten, bedarf der Gesetzentwurf in dem angedeuteten Sinne einer umfangreichen Ergänzung, die aber auch bei Beseitigung der Selbsteinschätzung in mehreren Punkten nicht entbehrt werden kann.

Die zweite Hauptmethode zur Ermittlung der Einkommen, die Einschätzung derselben durch Einschätzungs-

commissionen, wird in allen Classen- und Einkommensteuern angewandt, da sich die Selbsteinschätzung allein zur Zeit wenigstens und in größeren Gemeinwesen nicht als ausreichend erweist. Wohl kann diese entbehrt werden, nicht aber die Ermittlung der Einkommen durch dazu bestellte Einschätzungsorgane. Bestehen beide Methoden neben einander, so kann ihr gegenseitiges Verhältniß ein verschiedenes sein. Es kann auf die Selbsteinschätzung das Hauptgewicht gelegt werden, und die Aufgabe der Commission ist nur eine ausbelfende, berichtigende und ergänzende, oder das Ermittlungsverfahren stützt sich vorwiegend auf die Einschätzung durch die Commission, und die Declaration der Steuerpflichtigen dient ihr nur als ein mehr oder weniger wichtiges Hülfsmittel zur Lösung ihrer Aufgabe. Ueber das Verhältniß der Selbsteinschätzung zur Ermittlung des Einkommens durch die Commission in dem vorliegenden Entwurfe eines Classensteuergesetzes können Zweifel bestehen. Formell bildet allerdings die Selbsteinschätzung die Hauptgrundlage für die Feststellung des Einkommens, und die Thätigkeit der Commission beschränkt sich auf eine Prüfung der Declarationen der Steuerpflichtigen. Denn der bereits angeführte Art. 13 des Entwurfs lautet in seinem ersten Satze: „Das der Classensteuer unterliegende Einkommen der Steuerpflichtigen wird nach deren eigener Declaration festgestellt, deren Richtigkeit nach den in den Art. 14 und 18 angegebenen Kennzeichen geprüft wird.“ Materiell jedoch ist, wie bereits angeführt, für die Einschätzung der Einkommen die Ermittlung derselben durch die Commission von ungleich größerer Bedeutung als die Selbsteinschätzung, da letztere nicht erzwungen werden kann und der Steuer nur dann zu Grunde gelegt wird,

wenn sie den durch die Commission ermittelten Betrag des Einkommens erreicht oder überschreitet. In wie weit es gelingen wird, auf dem zweiten Wege, durch die Einschätzung von Commissionen, das Einkommen zu ermitteln, wird einerseits von dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren abhängen, das von denselben anzuwenden ist, andererseits von der geeigneten Bildung und Zusammensetzung der Commissionen. Was das gesetzliche Verfahren betrifft, so ist dasselbe zunächst verschieden, je nachdem nach Absicht des Gesetzes das Einkommen als Ganzes direct durch Schätzung ermittelt wird oder dasselbe specialisirt, in seine Haupttheile zerlegt der Schätzung unterliegt, indem man sich in letzterem Falle mehr oder weniger unmittelbar an die Erträge der einzelnen Einkommenszweige hält. Das erstere Verfahren, das z. B. in der preussischen Classen- und Einkommensteuer besteht, entspricht am meisten dem Wesen der Einkommensteuer, hat aber offenbar den Nachtheil, daß hier der Einschätzungscommission die schwierigste Aufgabe gestellt wird und Irrthum und Willkür am leichtesten vorkommen werden. Bei dem zweiten Verfahren entfernt man sich freilich von dem Principe der Einkommensteuer und nähert sich mehr oder weniger dem Wesen der Ertragsteuern, hat dagegen den großen Vortheil, daß weit sicherere Anhaltspunkte zur Einschätzung gewonnen werden, Irrthum und Willkür daher leichter zu vermeiden sind. Auf diesem Wege hat am meisten den Charakter der Einkommensteuer eingebüßt die englische Einkommensteuer, die nach den Haupterwerbszweigen in fünf Untersteuern zerfällt, von denen jede besondere Einschätzungsvorschriften besitzt. Würde es auf solche Weise gelingen, die Vorzüge der Ertragsteuer, die namentlich in der Leichtigkeit und sicheren Erfassung des Steuerobjects

bestehen, mit denen der Einkommensteuer zu verbinden, so wäre dieser der größte Mangel genommen, unter dem sie am meisten leidet und der ihre Verbreitung am wirksamsten hindert. Nur ist es nöthig, sich bei der Berechnung des Einkommens in die einzelnen Einkommenszweige und der Ermittlung von deren Erträgen innerhalb des Rahmens der Einkommensteuer zu halten, sonst hat man im Grunde nichts anderes als ein System von Ertragsteuern, die nur unter dem Namen der Einkommensteuer zusammengefaßt werden, während diese aber ihren Charakter verloren und ihre wesentlichsten Vorzüge eingebüßt hat.

Der Erfolg der Einkommensermittlung wird ferner davon abhängen, ob und in welchem Umfange es der Commission bei dem Einschätzungsverfahren gestattet ist, in die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen einzudringen, ob dieselben verpflichtet sind und gezwungen werden können, über ihre Verhältnisse der Commission jegliche Auskunft zu ertheilen, welche diese zur Ermittlung des Einkommens für nöthig erachtet. Wo Selbsteinschätzung besteht, hat auch die Commission das Recht solche Angaben zu verlangen, wo jene nicht eingeführt ist, muß die Commission auf solche Mithülfe der Einzuschätzenden verzichten. So darf nach dem preussischen Classen- und Einkommensteuer-Gesetze die Commission keine Angaben von den Steuerpflichtigen verlangen. Sie hat sich anderweitig zu orientiren und im Gesetze ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß sie „jedes lästige Eindringen in die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden hat“. Erst „be-
hufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reclamationen hat die Reclamationscommission sowie die Bezirkscommission die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Recla-

manten zu veranlassen, dem Reclamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, bezw. ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtcontracte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher und so ferner zur Einsicht vorzulegen.“ Dagegen sind in der englischen Einkommensteuer die Steuerzahler zur Ertheilung der von der Einschätzungscommission für nöthig gehaltenen Auskunft von vornherein verpflichtet. In dem vorliegenden Gesetzentwurfe werden zwar gemäß den bereits angeführten gesetzlichen Bestimmungen (Art. 33 und 74) die betreffenden Angaben von den Steuerpflichtigen verlangt, doch können diese nicht zu den Declarationen gezwungen werden, das Unterlassen führt nur den Verlust des Reclamationsrechts für das betreffende Jahr herbei.

Begreiflicher Weise wird die Aussicht auf eine richtige Ermittlung der Einkommen mit dem Umfange der den Commissionen gewährten Befugniß wachsen, allein diesem Vortheil steht der Nachtheil gegenüber, daß das Eindringen in die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Steuerzahler und das hierzu nöthige inquisitorische Verfahren der Commissionen die Steuer verhaßt macht und ihre Einführung und Einbürgerung erschwert. Für die praktische Durchführung derselben müßte es daher als ein Gewinn angesehen werden, wenn die Commission auf dieses Mittel der Einkommenserfassung verzichten könnte, ohne daß die Einschätzung den ausreichenden Grad der Genauigkeit und Zuverlässigkeit verlöre. Um so leichter wird dieser Verzicht aber erfolgen können, je mehr die Commission bei der Einschätzung auf die Quellen des Einkommens, die Erträge der einzelnen Einkommenszweige zurückgreifen und die für die Ermittlung dieser vorgeschriebenen, bewährten Methoden be-

nutzen darf, und je mehr sich die Commission an leicht zu erkennende objective Merkmale der Größe der Einkommen halten kann oder vorschriftsmäßig halten muß.

Auf solche Kennzeichen wird nun in dem vorliegenden Gesetzentwurfe das Ermittlungsverfahren in umfassender und eigenartiger Weise gegründet. Die Einkommen sind nämlich nach ihren Hauptarten unterschieden und für jede Art sind bestimmte Kennzeichen vorgeschrieben, nach denen die Commission die Größe der Einkommen ermitteln muß und dieselben in die entsprechenden Steuerclassen ein zu-reihen hat, falls nicht die Selbstschätzung einen höheren Einkommensbetrag ergibt. Derartige Kennzeichen sind nicht erforderlich bei den offenkundigen Einkommen „der Personen, welche im Dienste des Staates, der Stadt, Landschaft, Commune oder in Privatdiensten stehen, wie auch solcher Personen, die Pensionen oder Staatsarrenden beziehen.“ Wie schon früher angeführt ist, wird jedoch das Einkommen dieser Personen bei der Besteuerung nur auf Dreiviertel des von ihnen effectiv bezogenen Geldeinkommens berechnet. Gleichfalls wird ganz direct das Einkommen der Actien-Gesellschaften und Genossenschaften auf Antheilscheine zur Steuer voranlagt, gemäß der Reineinnahme, wie sie sich aus dem von der Generalversammlung bestätigten Jahresbericht ergeben hat. Dagegen sind für die Ermittlung der übrigen Einkommensarten bestimmte Kennzeichen vorgeschrieben. Das wichtigste derselben ist der Miethzins der Wohnungen und der zu gewerblichen Zwecken benutzten Räume. Neben ihm sind Normen mehrere der bestehenden Steuern, nämlich die staatliche Grundsteuer, die staatliche und die städtische Immobiliensteuer und die Landschaftssteuer. Nur wo diese Grundlagen der Berechnung fehlen, wird das Einkommen unmittelbar von der Commission festgesetzt.

Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß solche sichere, leicht zu erkennende objektive Normen die Einschätzung der Einkommen ungemein erleichtern. Das subjective Ermessen der Einschätzungscommissionen ist damit zum großen Theil beseitigt, dem Irrthum und der Willkür derselben ist nur ein enger Spielraum gelassen. Und es mag ein tröstlicher Gedanke sein, daß an der vorkommenden Ungleichheit und Ungerechtigkeit der Steuer nicht sowohl die mit der Einschätzung betrauten Personen als vielmehr die Institutionen selbst die Schuld tragen. Gerade bei der ersten Einführung der Classensteuer, so lange die Bürger sich an dieselbe noch nicht gewöhnt und die Einschätzungscommissionen noch keine genügende Einsicht und Übung im Einschätzungsverfahren erlangt haben, wird es besonders werthvoll sein, wenn sich dieselben an feste bindende Normen halten müssen. Allein die Voraussetzung der Anwendbarkeit der in dem Gesetze vorgeschriebenen Kennzeichen bleibt doch immer, daß sie einen einigermaßen sichern Schluß auf die Größe des Einkommens gestatten. Ist dies nicht der Fall, so fehlt der Steuer das Maß von Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit, das als die Vorbedingung für ihre Einführung angesehen werden muß. Daher ist hier auf den Werth jener Normen kurz einzugehen.

Die staatliche Grundsteuer bildet die Grundlage für die Berechnung des Einkommens des Grundbesizers vom gutherrlichen Lande, und zwar wird dieselbe auf $2\frac{1}{2}$ Procent des Gutsertrages angenommen. Für den Theil des Grundbesizes, der den zeitweilig verpflichteten Bauern zugetheilt ist, wird das Einkommen ohne Weiteres aus der nach dem Grundbuche zu zahlenden Obrot-Summe erhalten. In den wenigen Gouvernements, in Livland und Estland, wo die staatliche Grundsteuer bis jetzt nicht

eingeführt ist, wird die Norm für die Abschätzung des Einkommens der Grundbesitzer in legislativer Ordnung festgestellt, und zwar entsprechend der Höhe der Grundsteuer in den Gouvernements, welche mit jenen unter gleichen ökonomischen Bedingungen stehen. In einfachster Weise wird hiernach das Einkommen aus dem nicht an die Bauern abgegebenen Grundbesitz als das Vierzigfache der staatlichen Grundsteuer festgestellt. In wie weit dies Ergebniß mit dem wirklichen Einkommen aus dem Gutlande übereinstimmt, hängt also von der richtigen Veranlagung jener Steuer und der Richtigkeit der Wahl des Multiplikators 40 ab. Nun ist aber die staatliche Grundsteuer in Rußland noch sehr wenig ausgebildet. Sie wird nämlich in der Weise aufgelegt, daß sämtliche Gouvernements des Reichs in 11 Classen eingetheilt sind, je nach der Kopelensumme, die von jeder Dessätine ertragsfähigen Bodens des Gouvernements zu zahlen ist. Die Gouvernements der 1. Classe haben durchschnittlich 9,8 Cop., die der 11. Classe 0,14 Cop. pro Dessätine zu zahlen. Durch Multiplication der Dessätinenzahl ertragsfähigen Bodens mit der der Classe entsprechenden Kopelensumme wird die Grundsteuersumme gefunden, die jedes Gouvernement aufzubringen hat. Die Repartition derselben unter die Gutsbesitzer wird jedem Gouvernement überlassen. Der bei derselben befolgte Modus ist in den einzelnen Gouvernements verschieden, auf eine einigermaßen genaue Ermittlung der Reinerträge des Grund und Bodens stützt sich die Repartition aber nirgends. Die Höhe der von jedem Gutsbesitzer gezahlten Grundsteuer ist daher eine höchst unsichere Grundlage für die Berechnung seines Einkommens, und die auf diese Weise ermittelte Einkommenssteuer muß nothwendig schon deshalb sehr ungleichmäßig sein, weil das Repartitionsverfahren in den

einzelnen Gouvernements ein verschiedenes ist. Die Unsicherheit des Ergebnisses wird aber weiter dadurch sehr vermehrt, daß die zweite Grundlage der Berechnung des Einkommens, die Annahme nämlich, wonach die Grundsteuer $2\frac{1}{2}$ Procent des Ertrages betragen soll, ganz willkürlich ist. M. A. nach bietet aus diesen Gründen das in dem Gesetzentwurfe für die Ermittlung des Einkommens aus Grundbesitz vorgeschriebene Verfahren keine genügende Garantie für eine ausreichend richtige Veranlagung dieser Art der Einkommen zur Classensteuer.

Günstiger ist das Verfahren zu beurtheilen, das bei der Einschätzung des Einkommens aus dem Besitze von Immobilien in den Städten, Flecken und Ortschaften angewandt werden soll. Hier erfolgt nämlich die Bestimmung des Einkommens gemäß der Reineinnahme, wie eine solche behufs Erhebung der städtischen und staatlichen Immobiliensteuern festgestellt ist. Doch ist auch hier der Uebelstand, daß nicht überall die gleiche Methode zur Ermittlung der Reineinnahmen aus den städtischen Immobilien angewandt wird, woraus gleichfalls eine Ungleichheit der Classensteuer für diese Einkommensart entstehen muß.

Mit der Veranlagung des Einkommens aus ländlichem und städtischem Immobilienbesitz ist zugleich das Einkommen der Arrendatoren von Immobilien auf dem Lande und in den Städten ermittelt, da dasselbe nach dem Gesetze auf ein Drittel des Einkommens angenommen wird, wie es in Betreff des Besizers des arrendirten Immobilien veranschlagt ist. Die Richtigkeit dieses Anschlags ist demnach die Voraussetzung für die Richtigkeit der Einschätzung der Arrendatoren. Aber wenn auch diese Grundlage zuverlässig wäre, was sie, wie gezeigt, besonders für den ländlichen Besitz nicht ist, so wird doch durch die Annahme, daß das Einkommen der Arrendatoren stets gleich einem

Drittel des Einkommens der betreffenden Besitzer der Immobilien ist, die Einschätzung im hohen Grade unsicher, da kein Beweis vorliegt, daß jene Annahme den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Die Anwendung der Landschaftssteuer als Norm für die Einschätzung ist von geringer Bedeutung. Es wird nämlich das von Grundbesitzern auf dem Lande bezogene Einkommen von solchen Immobilien, welche nicht in die Kategorie des Grundbesitzes gehören (wie das Einkommen von einzelnen Häusern, Gärten u. s. w.) nach dem Einkommen festgestellt, welches bei Abschätzung dieser Immobilien behufs Erhebung der Landschaftssteuer als Norm angenommen ist.

Von größter Wichtigkeit für das gesammte Einschätzungsverfahren ist dagegen der Miethzins, der als Norm dient für die Ermittlung des Einkommens der Handel- und Gewerbetreibenden und aller der Personen, die in den bisher aufgeführten Abtheilungen nicht untergebracht werden können, wie der Ärzte, Advocaten, Literaten, Rentiers u. s. w. Weiter ist der Miethzins aber auch noch maßgebend für die Einschätzung aller der Steuerpflichtigen, welche neben den bereits angeführten Arten des Einkommens noch Renten tragende Capitalien besitzen. In diesem Falle wird ihr Gesamteinkommen nicht allein nach den für jene einzelnen Einkommensarten vorgeschriebenen Kennzeichen ermittelt, sondern auch nach dem Miethzins ihrer Wohnungen eingeschätzt. Liefert dieses letztere Verfahren einen höheren Betrag als das erstere, so wird die Höhe des Miethzinses der Einschätzung zu Grunde gelegt. Diese umfangreiche Anwendung des Miethzinses zur Einschätzung des Einkommens ist meines Wissens der vorliegenden Classensteuer eigenthümlich. Allerdings ist bereits früher ein ähnlicher

Versuch gemacht worden und zwar von der französischen constituirenden National-Versammlung im Jahre 1791. In der ausgesprochenen Absicht, eine rationelle und gerechte Besteuerung ohne inquisitorischen und willkürlichen Charakter zu schaffen, bei der die Einschätzung nach äußern Merkmalen stattfinden könne, besteuerte die National-Versammlung sämtliche Einkommen aus beweglichem Vermögen nach der Höhe der Wohnungsmiethe. Doch hielt sich diese Steuer in der ursprünglichen Form nur kurze Zeit und erfuhr bald wesentliche Abänderungen.

Bei Beurtheilung der fraglichen Bestimmung des Gesetzesentwurfs der Classensteuer ist vor Allem die Frage aufzuwerfen, ob die Wohnungsmiethe eine geeignete Norm für die Einschätzung der Einkommen bietet. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß sie einen ganz anderen Charakter hat als die übrigen angewandten Merkmale. Während sich diese auf den Ertrag aus den einzelnen Erwerbszweigen, also auf eine Einnahme beziehen, bezeichnet die Wohnungsmiethe eine Ausgabe, und es wird daher aus einem einzigen Ausgabeposten auf das gesammte Einkommen geschlossen. Nun ist aber allerdings die Ausgabe für die Wohnung der charakteristischste Repräsentant der Gesamtausgaben einer Person, und da im allgemeinen die Ausgaben mit den Einnahmen zusammenfallen, auch ein gutes Merkmal zur Beurtheilung des Einkommens. Mit voller Sicherheit läßt sich selbstverständlich der Schluß von der Miethe auf das Einkommen nicht ziehen. Nicht alle Menschen haben das nämliche Bedürfniß nach einer geräumigen, bequemen und gut gelegenen Wohnung. Manche sparen an dem Aufwande für dieselbe, um andere Bedürfnisse besser befriedigen zu können. Auch hängt die Wahl der Wohnung wesentlich von der Größe der Familie, der Art des Er-

werbes und anderen Factoren ab, die in keinen unmittelbaren Zusammenhange mit dem Einkommen stehen. Dieser Einwand ist richtig, allein demselben ist doch wenigstens zum Theil durch die Art der Anwendung des Miethzinses als Norm für die Einschätzung der Einkommen abzuhelpen. Es ist daher das in dem Gesekentwurfe vorgeschriebene Verfahren näher zu erörtern.

„Das Einkommen der Besitzer von Fabriken, Hüttenwerken, Werkstätten, Handelsgeschäften und industriellen Unternehmungen wird nach dem Miethzins berechnet, welchen dieselben für die zu ihren Unternehmungen nöthigen Räumlichkeiten zahlen, wobei der Miethzins nicht niedriger als ein Zehntel und nicht höher als ein Drittel des Einkommens angenommen wird, je nach der Einträglichkeit des betreffenden wirthschaftlichen Unternehmens und nach dem speciellen Gutachten der örtlichen Schätzungs-Commission über diesen Gegenstand.“ Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß der Miethzins nur in so fern eine feste Norm für die Einschätzung der betreffenden Einkommen ist, als er mit dem Zehnfachen seines Betrages die obere und mit dem Dreifachen seines Betrages die untere Gränze für die Höhe des einzuschätzenden Einkommens bildet. Bei den Einkommen dieser Art ist demnach dem subjectiven Ermessen der Einschätzungscommissionen ein sehr weiter Spielraum gesteckt; in ganz anderer Weise als bei den übrigen Einkommensarten wird hier die Richtigkeit und Gleichmäßigkeit der Einschätzung von der Einsicht und Gewissenhaftigkeit der Einschätzungscommissionen abhängen. Dies ist nach der in dem Gesekentwurfe herrschenden Auffassung über die Güte eines objectiven auf einer festen Norm beruhenden Einschätzungsverfahrens offenbar ein erheblicher Mangel, doch ist mit der der Commission gewährten Freiheit

der Vortheil verkunden, daß auf die Abhängigkeit der Wahl der Wohnung von der Art des Erwerbsgeschäftes genügende Rücksicht genommen werden kann.

Dagegen bildet der Miethzins der Wohnungen eine ganz objective Norm, aus der jedes Einkommen in einfach rechnerischer Weise bestimmt ermittelt wird, für das Einkommen der Personen, welche nicht in die bisher angeführten Kategorien fallen, wie das der Aerzte, Advocaten, Literaten, Künstler u. s. w., wie auch der Personen, welche von ihren Renten leben. Eine im Art. 15 des Gesetzesentwurfs angegebene Tabelle giebt die Norm an, nach welcher der Miethzins dem Einkommen entsprechen soll. Nach der Annahme, daß der Miethzins der Wohnung abhängt von der Größe der Stadt sind sämtliche Städte nach ihrer Einwohnerzahl in 4 Classen getheilt, in denen die gleiche Miethe ein verschiedenes Einkommen repräsentirt. In die 1. Classe fallen die Städte über 100 000 Einwohnern, in die 2. von 25 000 — 100 000 E., in die 3. von 10 000 — 25 000 E., und in die 4. Cl. die Städte bis 10 000 Einwohner. Eine Wohnung 3. B., welche in den Städten 1. Cl. 780 — 1000 Rbl. kostet, wird für die Städte 2. Cl. zu 620 — 800, für die Städte 3. Cl. zu 500 — 650 und für die Städte 4. Cl. zu 390 — 500 Rbl. angenommen. Auf Grund dieses Miethzinses in den verschiedenen Classen der Städte wird das Einkommen zu 4000 — 5000 Rbl. eingeschätzt. Es kann nicht ausbleiben, daß eine solche feste Norm, wie sie für die Einschätzung der Einkommen dieser Kategorie vorgeschrieben ist, zu vielfachen Härten und Ungerechtigkeiten führen muß. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die ärmeren Steuerpflichtigen einen verhältnißmäßig größeren Theil ihres Einkommens auf die Wohnungsmiethe verwenden müssen als die reichen Bevölkerungsklassen. Da aber in der zu

Grunde gelegten Tabelle für alle Einkommensgrößen der 6. oder 5. Theil des Einkommens als zu zahlender Miethzins angenommen wird, so werden die ärmeren Classen höher besteuert als die reichen. Der Ungerechtigkeit, daß Familien mit vielen Kindern, die deshalb eine größere Wohnung haben müssen, höher eingeschätzt werden als kleine Familien mit dem gleichen Einkommen sucht der Gesetzentwurf durch die Bestimmung in etwas vorzubeugen, daß bis zu den Wohnungen, deren Miethpreis einem Einkommen von 4000—5000 Rbl. entspricht, eine Familie von mehr als 6 Personen in eine Classe niedriger eingeschätzt wird, als dem Miethzinse entsprechen würde. In dieser Richtung könnte das Gesetz noch weiter ausgebildet werden. Da die Einwohnerzahl der Städte maßgebend ist für die Berechnung des Einkommens aus dem Miethzinse, so müßte vor der Einführung der Classensteuer eine Zählung stattfinden, namentlich in den Städten, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie in die eine oder die andere Classe gehören. Ein solcher Zweifel besteht z. B. bei Dorpat; hat dasselbe 25 000 E., so wird z. B. ein Miethzins von 400 Rbl. zu 80 Rbl., bei einer Einwohnerzahl von 25 001 E. aber nur zu 45 Rbl. zur Classensteuer eingeschätzt. Nun bildet aber überhaupt die Größe der Einwohnerzahl keinen sicheren Maßstab für die Höhe des Miethzinses. Eine kleine rasch ausblühende Stadt mit hohen Arbeitslöhnen und hohen Preisen der Baumaterialien wird höhere Wohnungspreise besitzen als eine große im Niedergange begriffene Stadt. Da solche und ähnliche Fälle häufig vorkommen werden, fragt es sich, ob eine anderweitige, auf eine Enquête über die Miethpreise in den russischen Städten gestützte Classificirung derselben nicht weit rationeller wäre, wie denn in ähnlicher Weise eine Classificirung der preussischen Städte behufs Berechnung

des f. g. Wohnungsgeldzuschusses der Staatsdiener besteht.

Die Betrachtungen über das in dem Gesekentwurfe vorgeschriebene Verfahren zur Ermittlung der Einkommen haben ergeben, daß dasselbe vielfach mangelhaft ist und die sichere Gewähr nicht bietet, daß eine auf diesem Grunde aufgebaute Classensteuer höhere Ansprüche auf Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit erfüllt. Doch mag dasselbe immerhin genügen, um die Steuer nicht ganz verwerfen zu müssen.

